

**LE 07-13**

Entwicklung für den Ländlichen Raum



lebensministerium.at

## Anlage II

# Staatliche Beihilfen – Meldebögen

### Fassung nach 8. Programmänderung

Genehmigt mit Entscheidung K(2007)5163 vom 25.10.2007, geändert mit  
Entscheidung K(2012)3775 vom 11.6.2012

Annahme der 8. Programmänderung: Mitteilung der Kommission vom 04.11.2013

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

# **INHALT**

Seite

A. Modernisierung.....	1
B. Hühnerrichtlinie.....	31
C. Wertschöpfung.....	61
D. Agrarumwelt- und Tierschutz.....	87
E. Niederlassung von Junglandwirten.....	103

# A. MODERNISIERUNG

## TEIL I - ALLGEMEINE ANGABEN

### ANMELDUNG

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung	Anmerkung	Form der Beihilfe	Höhe der Beihilfe, gesamt in EUR
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 - <b>Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite, Österreich, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zinszuschuss	140.000.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; <b>Kärnten, Landesmaßnahme</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	4.000.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 <b>(Obstbau/Schutz/Hagelnetze) Niederösterreich, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	70.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Niederösterreich, Landesmaßnahme</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE (horizontal)	Zuschuss	7.000.000

121	Sonderrichtlinie des Bundes für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Oberösterreich</b> , Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE (horizontal)	Zuschuss	35.000.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 (besonders tiergerechte Stallbauten; Landtechnische Schriftenreihe Nr. 226 - 229), <b>Salzburg</b> , <b>Ausnahme Mindestinvestsumme (€ 750), top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	1.750.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Salzburg, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007-2015		Zuschuss	10.980.00
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 Investitionsbeihilfe für Bewässerungsanlagen, <b>Steiermark</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015		Zuschuss	157.080
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Steiermark, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007-2015		Zuschuss	60.367.740
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; <b>Tirol</b> , Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007-2015	top-up LE (horizontal)	Zuschuss	22.000.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; <b>Vorarlberg, top-up</b>	LE Programm 2007-2013 bzw. gesonderte Länderbeihilfe für den 10 % Zuschlag für Güllelager,	2007 - 2015	top-up LE sowie top-up LE 10% Zuschlag bei Güllelager	Zuschuss	1.000.000
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Gartenbau</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE 10% Zuschlag	Zuschuss	1.600.000

	<b>(Fördergegenstand 11), Wien, top-up</b>					
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Wein- und Obstbau (Fördergegenstand 6), Wien, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE 10% Zuschlag	Zuschuss	120.000

## Handelt es sich um

eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?

eine etwaige rechtswidrige Beihilfe<sup>1</sup>?

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie das Formular aus sowie den entsprechenden Fragebogen.

eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?

Geben Sie nachstehend die Gründe an, warum nach Dafürhalten des anmeldenden Mitgliedstaates die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist.

- ✓ Kein Transfer öffentlicher Mittel (*z. B. wenn die Maßnahme nach Ihrem Dafürhalten nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen*)
- ✓ Keine Vergünstigung (*z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird*)
- ✓ Kein selektiver/spezifischer Charakter (*z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht*)
- ✓ Keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (*z. B. wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist*)

## 1. ANGABEN ZUM BEIHILFEGEBER

### 1.1. Mitgliedstaat

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) („Verfahrensverordnung“) sind 'rechtswidrige Beihilfen' neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

.....**Österreich**.....  
.....

**1.2. Region(en) (falls zutreffend)**

.....  
.....

**1.3.**

.....  
.....

Zuständige Kontaktperson:

Name :Manfred Watzinger/Gerhard  
Pretterhofer.....

Anschrift :Stubenring 1, 1012 Wien  
.....

Telefon : .....+43 1 71100 6873 bzw.  
6810.....

Fax :+43 1 71100  
6507.....

E-Mail : .manfred.watzinger@lebensministerium.at.,  
.gerhard.pretterhofer@lebensministerium.at.....

**1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung**

Name :  
.....

Telefon :  
.....

Fax :  
.....

E-Mail :  
.....

**1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:**

Name :  
.....

Anschrift :  
.....

.....  
.....

.....  
.....

**1.6.** Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

## **2. ANGABEN ZUR BEIHILFE**

**2.1.** Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

..... **Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 121)**

**2.2.** Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.

Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

### **Innovation:**

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

### **Wettbewerbsfähigkeit:**

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

### **Umwelt und Ressourceneffizienz:**

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

**Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:**

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

**Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:**

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

	<b>Hauptziel</b> (bitte nur <u>ein</u> Feld ankreuzen)	<b>Nebenziel<sup>2</sup></b>
✓ Regionale Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Forschung und Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ KMU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Beschäftigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Risikokapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Sektorale Entwicklung <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

<sup>3</sup> Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| ✓ Behebung einer beträchtlichen<br>Störung im Wirtschaftsleben | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Erhaltung des kulturellen Erbes                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Kultur   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## 2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe<sup>4</sup>

### 2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

ja  nein

- Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

ja  nein

- Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. (...) vom (...) erfüllt?

ja  nein

- Wenn ja, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren und füllen es aus (siehe Anhang II).
- Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

ja  nein

- Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der  
Beihilfe:.....

Datum der Genehmigung (unter Bezugnahme auf das Schreiben der  
Kommission SG(..)D/...):

.....  
.....

Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

.....  
.....

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen  
Regelung geändert werden und warum:

.....  
.....

### 2.3.2 Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

<sup>4</sup> Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

ja  nein

➤ Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

Bezeichnung:

.....  
Nummer der Beihilfe:

.....  
Genehmigungsschreiben der Kommission:

.....  
 nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

**2.3.3.** Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>5</sup>. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.1 mit.

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen<sup>6</sup>. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.2 mit.

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen<sup>7</sup>. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.3 mit.

Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004).

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

### 3. RECHTSGRUNDLAGE IM RECHT DES MITGLIEDSTAATES

3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

#### Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013

#### Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013

Fundstelle (falls zutreffend):  
.....  
.....  
.....  
.....

3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigefügt sind:

- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).
- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfe der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklauseel, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

ja  nein

### 4. BEGÜNSTIGTE

4.1. Standort des (der) Begünstigten

- in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter)
- Sonstiges: (bitte ausführen): **im gesamten Bundesgebiet Österreich**

**4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:**

- ..... Nicht sektorspezifisch
- ..... A Landwirtschaft
- ..... Fischerei
- ..... C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- ..... 10.1 Kohleindustrie
- ..... D Verarbeitendes Gewerbe
  - .....17 Textilindustrie
  - .....21 Zellstoff und Papier
  - .....24 Chemie- und Pharmaindustrie
  - .....24.7 Chemiefasern
  - .....27.1 Stahl<sup>8</sup>
  - .....29 Maschinenbau
  - .....DI Elektrogeräte und optische Geräte
  - .....34.1 Kraftfahrzeuge
  - .....35.1 Schiffbau
  - Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (bitte ausführen):
- ..... E Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- ..... F Baugewerbe
- ..... 52 Einzelhandel
- ..... H Beherbergungs- und Gaststätten (Fremdenverkehr)
- ..... 6 Verkehr
  - .....60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
  - .....60.1 Eisenbahnverkehr
  - .....60.2 Sonstiger Landverkehr
  - .....61.1 See- und Küstenschifffahrt
  - .....61.2 Binnenschifffahrt
  - .....62 Luftfahrt
- ..... 64 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- ..... J Finanzmittler
- ..... 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- ..... 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- ..... Sonstiges, bitte anhand der NACE-Klassifikation Rev. 1.1<sup>9</sup> ausführen:.....

**4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:**

Name des  
Begünstigten:.....  
Art des Begünstigten:  
.....

KMU

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission über "Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben", ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, Anhang B.

<sup>9</sup> Bei NACE Rev. 1.1 handelt es sich um die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

Anzahl der Beschäftigten:.....  
Jahresumsatz: .....  
Jahresbilanz: .....  
Unabhängigkeit: .....

*(Fügen Sie bitte eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der KMU-Empfehlung der Kommission<sup>10</sup> oder andere Belege für die vorstehenden Angaben bei):*

.....  
.....

- Großunternehmen  
 Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>11</sup>

#### 4.4. Im Falle einer Beihilferegelung:

Art der Begünstigten:

- alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)  
 nur Großunternehmen  
 KMU
- mittlere Unternehmen  
 Kleinunternehmen  
 Kleinstunternehmen
- Folgende Begünstigte:.....**Landwirte**.....

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

- weniger als 10  
 11 bis 50  
 51 bis 100  
 101 bis 500  
 501 bis 1000  
 mehr als 1000

---

<sup>10</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr.70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Entwurf).

<sup>11</sup> Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

## 5. HÖHE DER BEIHILFE/DER JÄHRLICHEN AUSGABEN

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....  
.....

Im Falle einer Beihilferegelung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

**jährlich rd. 12 Mio EUR Zinsenzuschüsse.....**

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamteinnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....  
.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....  
.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Änderung einer bestehenden Beihilferegelung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....  
.....

## 6. FORM DER BEIHILFE UND FINANZIERUNG

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- Zuschuss
- Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)
- Zinszuschuss
- Steuervergünstigung (z. B. Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub). Bitte näher ausführen: .....
- Ermäßigung der Sozialabgaben
- Bereitstellung von Risikokapital
- Schuldentilgung
- Bürgschaft (u.a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)
- Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....  
.....

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

- aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nicht staatlichen Empfänger bestimmt sind (Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, u.a. ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen)
- kumulierte Rücklagen
- öffentliche Unternehmen
- Sonstiges (bitte ausführen):

**7. LAUFZEIT**

**7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:**

Geben Sie den Tag an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in Tranchen gewährt, geben Sie das Datum für jede Tranche an).

.....  
.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an.

.....  
.....

**7.2. Im Falle einer Beihilferegulung:**

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

**Mit Genehmigung des Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....**

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

**31.12.2015.....**  
.....

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

**Dauer der Programmperiode.....**  
.....

## 8. KUMULIERUNG VERSCHIEDENER BEIHILFEARTEN

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

ja  nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:...**Es gibt nur EINE Bewilligende Stelle**

.....

## 9. BERUFSGEHEIMNIS

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

ja  nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:

.....  
.....  
.....

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

## 10. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

- KMU-Beihilfe
- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  - Beihilfen für KMU in der Landwirtschaft

- Ausbildungsbeihilfe
- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001

- Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  
- Beschäftigungsbeihilfe
  - Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
  - Anmeldung einer Beihilferegelung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  
- Regionalbeihilfe
  - Regionalbeihilfe auf der Grundlage des multisektoralen Rahmens für Großinvestitionen
    - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe
    - Rettungsbeihilfe
    - Umstrukturierungsbeihilfe
    - Beihilfe für audiovisuelle Produkte
    - Umweltschutzbeihilfe
    - Risikokapitalbeihilfe
    - Agrarbeihilfe
    - Verkehrsbeihilfe
    - Schiffbaubeihilfe

Kann die Genehmigung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht ausdrücklich auf bestehende Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltende Bestimmungen gestützt werden, legen Sie bitte umfassend unter Bezugnahme auf eine der Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) oder b), Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) oder d)) sowie sonstige Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft und den Verkehr die Gründe dar, warum die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden sollte.

**11. ANHÄNGIGE RÜCKFORDERUNGSANORDNUNG**

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

ja                       nein

Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben hierzu:.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

## 12. SONSTIGE ANGABEN

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfavorschriften relevant ansehen.

## 13. ANLAGEN

Bitte listen Sie her sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigefügt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die **direkte** Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

## 14. ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigefügten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name und dienstliche Stellung des Unterzeichnenden

.....

## TEIL.III.12

### FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT

*Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013<sup>1</sup> definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.*

#### 1. ERZEUGNISSE

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

- Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- Pferdefleisch
- Kaffee
- Kork
- aus Alkohol gewonnener Essig
- Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

#### 2. ANREIZWIRKUNG

##### A. Beihilferegelungen

---

<sup>1</sup> ABl. ...

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

#### B. Einzelbeihilfen:

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

ja  nein

*Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.*

**3. ART DER BEIHILFEN**

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

**MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

**A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben**

**RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT**

**ANDERE BEIHILFEN**

## TEIL III.12.A

### FRAGEBOGEN ZUR INVESTITIONSBEIHILFE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

*Dieses Anmeldeformular gilt für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß der Beschreibung unter Punkt IV.A des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013<sup>1</sup>.*

#### 1. ZIELE DER BEIHILFE

1.1. Welches der folgenden Ziele wird mit der Investition verfolgt?

- Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung und Neuaufbau der Erzeugung
- Qualitätsverbesserungen
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, Einhaltung der Hygiene- und Tierschutzvorschriften in den Haltungsbetrieben
- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Sonstiges (genauer anzugeben): Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

*Werden mit der Investition andere Ziele verfolgt, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen für Vorhaben gewährt werden können, die keines der genannten Ziele verfolgen.*

---

<sup>1</sup> ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.  
Anlage II

1.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen für einfache Wiederbeschaffungsmaßnahmen?

ja  nein

*Wenn ja, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen zur Finanzierung einfacher Wiederbeschaffungsmaßnahmen gewährt werden können.*

1.3. Ist die Beihilfe mit Investitionen verbunden, die Erzeugnisse betreffen, für die Produktionseinschränkungen oder eine Begrenzung der Gemeinschaftsstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, der Betriebe oder der Verarbeitungsanlagen im Rahmen einer vom EAGFL finanzierten Marktorganisation (einschließlich der direkten Stützungsregelungen) gelten und die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten über diese Einschränkungen oder Begrenzungen hinaus führen würden?

ja  nein

*Wenn ja, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 37 der Rahmenregelung keine Beihilfe für diese Art von Investition gewährt werden darf.*

## 2. BEGÜNSTIGTE

Wer kann die Beihilfe in Anspruch nehmen?

- Landwirte
- Erzeugergemeinschaften
- sonstige (bitte angeben)

**Kooperationen**.....

## 3. BEIHILFEINTENSITÄT

3.1. Bitte geben Sie den öffentlichen Beihilfemaximalsatz für die jeweilige förderfähige Investition an:

a) ...**max. 50 %**..... in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von

Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005<sup>2</sup>  
(max. 50 %)

b) ... **max. 40 %**..... in den übrigen Regionen (max. 40 %)

c) ..... für in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ansässige Junglandwirte, die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 60 %)

d) ..... für in den übrigen Regionen ansässige Junglandwirte , die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 50 %)

e) ..... in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93<sup>3</sup> (max. 75 %)

f) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei fristgerechter Umsetzung der neu eingeführten Mindestanforderungen zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 75 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 60 % in den übrigen Gebieten)

g) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)

h) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben im Laufe des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 25 % in

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40.

<sup>3</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres; ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1-7.

benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 20 % in den übrigen Gebieten)

- i) ..... für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben, die im fünften Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 12,5 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 10 % in den übrigen Gebieten, wobei für Ausgaben über das fünfte Jahr hinaus keinerlei Förderung möglich ist)
- j) ..... für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG<sup>4</sup> durch die Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind (max. 75 %)
- k) ..... für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG, die eine Stützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)
- l) ..... für Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Normen (max. 60 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 50 % in den übrigen Gebieten)

3.2. Bei Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben zu Mehrkosten führen: Ergibt sich der höhere Kostenaufwand nur durch Investitionen über die derzeit von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus oder durch Investitionen zur Erfüllung neu eingeführter Mindestvorschriften und nur durch förderfähige Mehrkosten zur Erreichung dieser Ziele, ohne dass es zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten kommt?

ja

nein

---

<sup>4</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

3.3. Bei Investitionen zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG: Ist der geplante Beihilfeumfang auf die zuschussfähigen erforderlichen Mehrkosten beschränkt und gilt er nicht für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen?

ja  nein

3.4. Bei Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften: Ist die Beihilfe auf die durch die Umsetzung der Norm entstehenden Mehrkosten in den 36 Monaten nach der Niederlassung begrenzt?

ja  nein

#### 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

4.1. Ist die Beihilfe nur für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden?

ja  nein

4.2. Ist die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gedacht, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

ja  nein

#### 5. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

5.1. Gehören zu den förderfähigen Ausgaben:

- Bau, Anschaffung und Verbesserung von Gebäuden/Immobilien
- Anschaffung oder Leasing von Geräten und Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Software, bis zur Höhe des jeweiligen Marktwerts, aber ohne die leasingvertragspezifischen Kosten wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Refinanzierungskosten, Gemeinkosten, Versicherung usw.

- an die beiden vorgenannten Ausgabenposten gekoppelte Gemeinkosten (wie z. B. Architekten-, Ingenieur- und Sachverständigenhonorare, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen)?

5.2. Gilt die Beihilfe für den Kauf gebrauchter Geräte oder Anlagen?

- ja  nein

5.3. Wenn ja, ist der betreffende Kauf nur bei kleinen und mittleren Betrieben mit niedrigem technischem Niveau und geringer Kapitalausstattung förderfähig?

**nur kleine und mittlere Unternehmen,  
Gebrauchtmachines nur mit Genehmigung der Bewilligenden Stelle, sofern die Maschine nicht älter als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten ist und der Kaufpreis EUR 10.000,- übersteigt. Dieselbe Maschine kann nur einmal Gegenstand der Förderung sein**

- ja  nein

5.4. Sind der Kauf von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Pflanzen und der Pflanzenanbau von der Beihilfe ausgeschlossen?

- ja  nein

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfe für diese Ausgabenposten gewährt werden darf*

5.5. Ist der Anteil des Kaufs von Grundstücken mit Ausnahme von Bauland in den zuschussfähigen Ausgaben der geplanten Investition auf 10 % begrenzt?

- ja  nein

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass diese Höchstgrenze von 10 % eine der gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens zu erfüllenden Bedingungen für die Zuschussfähigkeit ist*

## **6. BEIHILFEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND DEN ERHALT HISTORISCHER GEBÄUDE**

6.1. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt nichtproduktiver Teile des Kulturerbes auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe?

ja  nein

6.1.1. Wenn ja, wie hoch ist der geplante Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

6.1.2. Fällt die Vergütung von Arbeiten durch den Landwirt oder dessen Arbeitskräfte auch unter die zuschussfähigen Ausgaben?

ja  nein

...

6.1.3. Wenn ja, ist diese Vergütung auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt?

ja  nein

6.1.4. Wenn nein, begründen Sie bitte die Überschreitung des vorgenannten Höchstbetrags.

...

6.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt von Teilen des Kulturerbes, die zum Produktionsvermögen der Betriebe gehören?

ja  nein

6.2.1. Wenn ja, führt die betreffende Investition zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten des Betriebs?

ja  nein

6.2.2. Welche Beihilfehöchstsätze sind für derartige Investitionen geplant?

Investitionen ohne Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze für benachteiligte Gebiete oder Gebiete im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (max. 75 %): .....

Geplante Höchstsätze für die übrigen Gebiete (max. 60 %): .....

Investitionen mit Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze bei Einsatz neuzeitlicher Materialien: (max.: siehe Punkt 3.1): .....

Geplante Höchstsätze bei Verwendung traditioneller Materialien prozentual zu den Mehrkosten (max. 100 %): .....

## **7. VERLAGERUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE**

7.1. Ergibt sich die Verlagerung aus einer Enteignung?

ja  nein

7.2. Ist die Verlagerung durch ein öffentliches Interesse gemäß Angaben in der Rechtsgrundlage gerechtfertigt?

ja  nein

*Bitte beachten Sie, dass das öffentliche Interesse, das sich mit der Verlagerung verbindet, aus der Rechtsgrundlage hervorgehen muss.*

7.3. Werden die Anlagen bei der Umsiedlung lediglich abgerissen, an einen anderen Ort verbracht und dort wieder aufgebaut?

ja  nein

7.3.1. Wenn ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

7.4. Bewirkt die Umsiedlung, dass dem Landwirt modernere Geräte und Anlagen zur Verfügung stehen?

ja  nein

7.4.1. Wenn ja, wie hoch ist die vom Landwirt zu erbringende Eigenleistung in Prozent des Mehrwertes der Anlagen nach der Umsiedlung?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

.....

Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

7.5. Führt die Umsiedlung zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten?

ja  nein

7.5.1. Wenn ja, wie hoch ist die Eigenleistung des Landwirts in Prozent der mit der Erhöhung verbundenen Ausgaben?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

- .....
- Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

## 8. SONSTIGE INFORMATIONEN

- 8.1. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan/den betreffenden Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

**Top-up im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums**

- ja  nein

*Wenn ja, fügen Sie bitte diese Unterlagen im Anschluss hieran oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen bei.*

.....

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

- 8.2. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

- ja  nein

*Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.*

**.siehe Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....**

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 36 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

## B. HÜHNERRICHTLINIE

### TEIL I - ALLGEMEINE ANGABEN

#### ANMELDUNG

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung	Anmerkung	Form der Beihilfe	Höhe der Beihilfe, gesamt in EUR
121	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 - <b>Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite, Österreich, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 -2008	top-up LE	Zins-zuschuss	1.600.000
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme aus Bundesmitteln, <b>Burgenland, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 -2008	top-up LE	Zuschuss	137.746
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten <b>Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen</b> und Junghennen auf alternative Haltungssysteme aus Bundesmitteln, <b>Niederösterreich top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 -2008	top-up LE	Zuschuss	258.000
121	Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten <b>Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen</b> und Junghennen auf alternative Haltungssysteme aus Bundesmitteln, <b>Steiermark, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 -2008	top-up LE	Zuschuss	316.631

## Handelt es sich um

- eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?**
- eine etwaige rechtswidrige Beihilfe<sup>1</sup>?**

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie das Formular aus sowie den entsprechenden Fragebogen.

- eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?**

Geben Sie nachstehend die Gründe an, warum nach Dafürhalten des anmeldenden Mitgliedstaates die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist.

- ✓ Kein Transfer öffentlicher Mittel (*z. B. wenn die Maßnahme nach Ihrem Dafürhalten nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen*)
- ✓ Keine Vergünstigung (*z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird*)
- ✓ Kein selektiver/spezifischer Charakter (*z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht*)
- ✓ Keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (*z. B. wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist*)

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) („Verfahrensverordnung“) sind 'rechtswidrige Beihilfen' neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

## 1. ANGABEN ZUM BEIHILFEGEBER

### 1.1. Mitgliedstaat

.....Österreich.....  
.....

### 1.2. Region(en) (falls zutreffend)

.....  
.....

### 1.3.

.....  
.....

#### Zuständige Kontaktperson:

Name :Manfred Watzinger/Gerhard  
Pretterhofer.....

Anschrift :Stubenring 1, 1012 Wien  
.....

Telefon : .....+43 1 71100 6873 bzw.  
6810.....

Fax :+43 1 71100  
6507.....

E-Mail : .manfred.watzinger@lebensministerium.at.,  
.gerhard.pretterhofer@lebensministerium.at.....

### 1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung

Name :  
.....

Telefon :  
.....

Fax :  
.....

E-Mail :  
.....

### 1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:

Name :

.....

Anschrift :

.....

.....

.....

.....

.....

**1.6.** Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

## 2. ANGABEN ZUR BEIHILFE

**2.1.** Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

..... **Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme (M 121)**.....

**2.2.** Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.

Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

**Ziel der Förderung ist die Setzung von Anreizen zur vorzeitigen Umstellung bestehender Legehennen- und Junghennenaufzuchtssysteme von der Haltung in nicht ausgestalteten Käfigen auf alternative Haltungssysteme.**

	<b>Hauptziel</b> <i>(bitte nur ein Feld ankreuzen)</i>	<b>Nebenziel<sup>2</sup></b>
✓ Regionale Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Forschung und Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ KMU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Beschäftigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Risikokapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Sektorale Entwicklung <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

<sup>3</sup> Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| ✓ Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Erhaltung des kulturellen Erbes   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Kultur  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

### 2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe<sup>4</sup>

#### 2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

ja  nein

- Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

ja  nein

- Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. (...) vom (...) erfüllt?

ja  nein

- Wenn ja, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren und füllen es aus (siehe Anhang II).
- Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

ja  nein

- Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der  
Beihilfe:.....

Datum der Genehmigung (unter Bezugnahme auf das Schreiben der  
Kommission SG(..)D/...):

.....  
.....

<sup>4</sup> Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

.....  
.....

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen  
Regelung geändert werden und warum:

.....  
.....

**2.3.2** Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

ja  nein

➤ Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

Bezeichnung:

.....  
Nummer der Beihilfe:

.....  
Genehmigungsschreiben der Kommission:

.....  
 nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

**2.3.3.** Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>5</sup>. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.1 mit.

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen<sup>6</sup>. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.2 mit.

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen<sup>7</sup>. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.3 mit.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

- Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004).

### 3. RECHTSGRUNDLAGE IM RECHT DES MITGLIEDSTAATES

- 3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

#### **Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013**

#### **Sonderrichtlinie zur Förderung von Investitionen zur beschleunigten Umstellung der Käfighaltung bei Legehennen und Junghennen auf alternative Haltungssysteme**

Fundstelle (falls zutreffend):

.....  
.....  
.....  
.....

- 3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigelegt sind:

- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).
- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfe der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

- 3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklause, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

ja  nein

### 4. BEGÜNSTIGTE

- 4.1. Standort des (der) Begünstigten

- in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter)
- Sonstiges: (bitte ausführen): **im gesamten Bundesgebiet Österreich**

#### 4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:

- ..... Nicht sektorspezifisch
- ..... A Landwirtschaft
- ..... Fischerei
- ..... C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- ..... 10.1 Kohleindustrie
- ..... D Verarbeitendes Gewerbe
  - .....17 Textilindustrie
  - .....21 Zellstoff und Papier
  - .....24 Chemie- und Pharmaindustrie
  - .....24.7 Chemiefasern
  - .....27.1 Stahl<sup>8</sup>
  - .....29 Maschinenbau
  - .....DI Elektrogeräte und optische Geräte
  - .....34.1 Kraftfahrzeuge
  - .....35.1 Schiffbau
  - Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (bitte ausführen):
- ..... E Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- ..... F Baugewerbe
- ..... 52 Einzelhandel
- ..... H Beherbergungs- und Gaststätten (Fremdenverkehr)
- ..... 6 Verkehr
  - .....60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
  - .....60.1 Eisenbahnverkehr
  - .....60.2 Sonstiger Landverkehr
  - .....61.1 See- und Küstenschifffahrt
  - .....61.2 Binnenschifffahrt
  - .....62 Luftfahrt
- ..... 64 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- ..... J Finanzmittler
- ..... 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- ..... 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- ..... Sonstiges, bitte anhand der NACE-Klassifikation Rev. 1.1<sup>9</sup> ausführen:.....

#### 4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission über "Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben", ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, Anhang B.

<sup>9</sup> Bei NACE Rev. 1.1 handelt es sich um die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

Name des  
Begünstigten:.....  
Art des Begünstigten:

.....

KMU

Anzahl der Beschäftigten:.....  
Jahresumsatz: .....  
Jahresbilanz: .....  
Unabhängigkeit: .....

*(Fügen Sie bitte eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der KMU-Empfehlung der Kommission<sup>10</sup> oder andere Belege für die vorstehenden Angaben bei):*

.....  
.....

Großunternehmen

Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>11</sup>

#### 4.4. Im Falle einer Beihilferegulung:

Art der Begünstigten:

- alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)  
 nur Großunternehmen  
 KMU

- mittlere Unternehmen  
 Kleinunternehmen  
 Kleinstunternehmen

Folgende Begünstigte:.....**Landwirte**.....

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

- weniger als 10  
 11 bis 50  
 51 bis 100  
 101 bis 500  
 501 bis 1000

---

<sup>10</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr.70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Entwurf).

<sup>11</sup> Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

mehr als 1000

## 5. HÖHE DER BEIHILFE/DER JÄHRLICHEN AUSGABEN

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....  
.....

Im Falle einer Beihilferegelung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

**siehe oben**.....

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamteinnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....  
.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....  
.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Änderung einer bestehenden Beihilferegelung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....  
.....

## 6. FORM DER BEIHILFE UND FINANZIERUNG

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- Zuschuss
- Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)
- Zinszuschuss
- Steuervergünstigung (z. B. Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub). Bitte näher ausführen: .....
- Ermäßigung der Sozialabgaben
- Bereitstellung von Risikokapital
- Schuldentilgung
- Bürgschaft (u.a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)
- Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....  
.....

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

- aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nicht staatlichen Empfänger bestimmt sind (Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, u.a. ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen)
- kumulierte Rücklagen
- öffentliche Unternehmen
- Sonstiges (bitte ausführen):

**7. LAUFZEIT**

**7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:**

Geben Sie den Tag an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in Tranchen gewährt, geben Sie das Datum für jede Tranche an).

.....  
.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an.

.....  
.....

**7.2. Im Falle einer Beihilferegulung:**

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

**Mit Genehmigung des Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....**

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

**31.12.2008.....**  
.....

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

.....  
.....

## 8. KUMULIERUNG VERSCHIEDENER BEIHILFEARTEN

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

ja  nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:...**Es gibt nur EINE Bewilligende Stelle**  
.....

## 9. BERUFSGEHEIMNIS

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

ja  nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:

.....  
.....  
.....

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

## 10. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

- KMU-Beihilfe**
  - Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  - Beihilfen für KMU in der Landwirtschaft
  
- Ausbildungsbeihilfe**
  - Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  
- Beschäftigungsbeihilfe**
  - Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
  - Anmeldung einer Beihilferegelung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  
- Regionalbeihilfe**
- Regionalbeihilfe auf der Grundlage des multisektoralen Rahmens für Großinvestitionen**
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe**
- Rettungsbeihilfe**
- Umstrukturierungsbeihilfe**
- Beihilfe für audiovisuelle Produkte**
- Umweltschutzbeihilfe**
- Risikokapitalbeihilfe**
- Agrarbeihilfe**
- Verkehrsbeihilfe**
- Schiffbaubeihilfe**

Kann die Genehmigung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht ausdrücklich auf bestehende Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltende Bestimmungen gestützt werden, legen Sie bitte umfassend unter Bezugnahme auf eine der Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) oder b), Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) oder d))

sowie sonstige Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft und den Verkehr die Gründe dar, warum die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden sollte.

### 11. ANHÄNGIGE RÜCKFORDERUNGSANORDNUNG

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

ja  nein

Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben hierzu:.....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### 12. SONSTIGE ANGABEN

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfevorschriften relevant ansehen.

### 13. ANLAGEN

Bitte listen Sie her sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigelegt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die **direkte** Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

### 14. ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigelegten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name und dienstliche Stellung des Unterzeichnenden

.....

## TEIL.III.12

### FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT

*Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013<sup>1</sup> definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.*

#### 1. ERZEUGNISSE

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

- Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- Pferdefleisch
- Kaffee
- Kork
- aus Alkohol gewonnener Essig
- Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

#### 2. ANREIZWIRKUNG

##### A. Beihilferegelungen

---

<sup>1</sup> ABl. ...

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

#### B. Einzelbeihilfen:

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

ja  nein

*Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.*

**3. ART DER BEIHILFEN**

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

**MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

**A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben**

**RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT**

**ANDERE BEIHILFEN**

## TEIL III.12.A

### FRAGEBOGEN ZUR INVESTITIONSBEIHILFE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

*Dieses Anmeldeformular gilt für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß der Beschreibung unter Punkt IV.A des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013<sup>1</sup>.*

#### 1. ZIELE DER BEIHILFE

1.1. Welches der folgenden Ziele wird mit der Investition verfolgt?

- Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung und Neuaufbau der Erzeugung
- Qualitätsverbesserungen
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, Einhaltung der Hygiene- und Tierschutzvorschriften in den Haltungsbetrieben
- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Sonstiges (genauer anzugeben):

*Werden mit der Investition andere Ziele verfolgt, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen für Vorhaben gewährt werden können, die keines der genannten Ziele verfolgen.*

1.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen für einfache Wiederbeschaffungsmaßnahmen?

---

<sup>1</sup> ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.  
Anlage II

ja  nein

*Wenn ja, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen zur Finanzierung einfacher Wiederbeschaffungsmaßnahmen gewährt werden können.*

1.3. Ist die Beihilfe mit Investitionen verbunden, die Erzeugnisse betreffen, für die Produktionseinschränkungen oder eine Begrenzung der Gemeinschaftsstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, der Betriebe oder der Verarbeitungsanlagen im Rahmen einer vom EAGFL finanzierten Marktorganisation (einschließlich der direkten Stützungsregelungen) gelten und die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten über diese Einschränkungen oder Begrenzungen hinaus führen würden?

ja  nein

*Wenn ja, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 37 der Rahmenregelung keine Beihilfe für diese Art von Investition gewährt werden darf.*

## 2. BEGÜNSTIGTE

Wer kann die Beihilfe in Anspruch nehmen?

- Landwirte
- Erzeugergemeinschaften
- sonstige (bitte angeben)

**Kooperationen**.....

## 3. BEIHILFEINTENSITÄT

3.1. Bitte geben Sie den öffentlichen Beihilfemaxsatz für die jeweilige förderfähige Investition an:

a) ...**max. 50 %**..... in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von

Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005<sup>2</sup>  
(max. 50 %)

b) ... **max. 40 %**..... in den übrigen Regionen (max. 40 %)

c) ..... für in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i, ii oder iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ansässige Junglandwirte, die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 60 %)

d) ..... für in den übrigen Regionen ansässige Junglandwirte , die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 50 %)

e) ..... in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93<sup>3</sup> (max. 75 %)

f) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei fristgerechter Umsetzung der neu eingeführten Mindestanforderungen zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 75 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 60 % in den übrigen Gebieten)

g) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)

h) ..... für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben im Laufe des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 25 % in

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40.

<sup>3</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres; ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1-7.

benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 20 % in den übrigen Gebieten)

- i) ..... für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben, die im fünften Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 12,5 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 10 % in den übrigen Gebieten, wobei für Ausgaben über das fünfte Jahr hinaus keinerlei Förderung möglich ist)
- j) ..... für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG<sup>4</sup> durch die Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind (max. 75 %)
- k) ..... für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG, die eine Stützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)
- l) ..... für Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Normen (max. 60 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 50 % in den übrigen Gebieten)

3.2. Bei Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben zu Mehrkosten führen: Ergibt sich der höhere Kostenaufwand nur durch Investitionen über die derzeit von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus oder durch Investitionen zur Erfüllung neu eingeführter Mindestvorschriften und nur durch förderfähige Mehrkosten zur Erreichung dieser Ziele, ohne dass es zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten kommt?

ja

nein

---

<sup>4</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

3.3. Bei Investitionen zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG: Ist der geplante Beihilfeumfang auf die zuschussfähigen erforderlichen Mehrkosten beschränkt und gilt er nicht für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen?

ja  nein

3.4. Bei Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften: Ist die Beihilfe auf die durch die Umsetzung der Norm entstehenden Mehrkosten in den 36 Monaten nach der Niederlassung begrenzt?

ja  nein

#### 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

4.1. Ist die Beihilfe nur für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden?

ja  nein

4.2. Ist die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gedacht, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

ja  nein

#### 5. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

5.1. Gehören zu den förderfähigen Ausgaben:

- Bau, Anschaffung und Verbesserung von Gebäuden/Immobilien
- Anschaffung oder Leasing von Geräten und Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Software, bis zur Höhe des jeweiligen Marktwerts, aber ohne die leasingvertragspezifischen Kosten wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Refinanzierungskosten, Gemeinkosten, Versicherung usw.

- an die beiden vorgenannten Ausgabenposten gekoppelte Gemeinkosten (wie z. B. Architekten-, Ingenieur- und Sachverständigenhonorare, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen)?

5.2. Gilt die Beihilfe für den Kauf gebrauchter Geräte oder Anlagen?

- ja  nein

5.3. Wenn ja, ist der betreffende Kauf nur bei kleinen und mittleren Betrieben mit niedrigem technischem Niveau und geringer Kapitalausstattung förderfähig?

**nur kleine und mittlere Unternehmen,  
Gebrauchtmaschinen nur mit Genehmigung der Bewilligenden Stelle, sofern die Maschine nicht älter als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten ist und der Kaufpreis EUR 10.000,- übersteigt. Dieselbe Maschine kann nur einmal Gegenstand der Förderung sein**

- ja  nein

5.4. Sind der Kauf von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Pflanzen und der Pflanzenanbau von der Beihilfe ausgeschlossen?

- ja  nein

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfe für diese Ausgabenposten gewährt werden darf*

5.5. Ist der Anteil des Kaufs von Grundstücken mit Ausnahme von Bauland in den zuschussfähigen Ausgaben der geplanten Investition auf 10 % begrenzt?

- ja  nein

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass diese Höchstgrenze von 10 % eine der gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens zu erfüllenden Bedingungen für die Zuschussfähigkeit ist*

## 6. BEIHILFEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND DEN ERHALT HISTORISCHER GEBÄUDE

6.1. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt nichtproduktiver Teile des Kulturerbes auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe?

ja  nein

6.1.1. Wenn ja, wie hoch ist der geplante Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

6.1.2. Fällt die Vergütung von Arbeiten durch den Landwirt oder dessen Arbeitskräfte auch unter die zuschussfähigen Ausgaben?

ja  nein

...

6.1.3. Wenn ja, ist diese Vergütung auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt?

ja  nein

6.1.4. Wenn nein, begründen Sie bitte die Überschreitung des vorgenannten Höchstbetrags.

...

6.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt von Teilen des Kulturerbes, die zum Produktionsvermögen der Betriebe gehören?

ja  nein

6.2.1. Wenn ja, führt die betreffende Investition zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten des Betriebs?

ja  nein

6.2.2. Welche Beihilfeshöchstsätze sind für derartige Investitionen geplant?

Investitionen ohne Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze für benachteiligte Gebiete oder Gebiete im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (max. 75 %): .....

Geplante Höchstsätze für die übrigen Gebiete (max. 60 %): .....

Investitionen mit Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze bei Einsatz neuzeitlicher Materialien: (max.: siehe Punkt 3.1): .....

Geplante Höchstsätze bei Verwendung traditioneller Materialien prozentual zu den Mehrkosten (max. 100 %): .....

## 7. VERLAGERUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

7.1. Ergibt sich die Verlagerung aus einer Enteignung?

ja  nein

7.2. Ist die Verlagerung durch ein öffentliches Interesse gemäß Angaben in der Rechtsgrundlage gerechtfertigt?

ja  nein

*Bitte beachten Sie, dass das öffentliche Interesse, das sich mit der Verlagerung verbindet, aus der Rechtsgrundlage hervorgehen muss.*

7.3. Werden die Anlagen bei der Umsiedlung lediglich abgerissen, an einen anderen Ort verbracht und dort wieder aufgebaut?

ja  nein

7.3.1. Wenn ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

7.4. Bewirkt die Umsiedlung, dass dem Landwirt modernere Geräte und Anlagen zur Verfügung stehen?

ja  nein

7.4.1. Wenn ja, wie hoch ist die vom Landwirt zu erbringende Eigenleistung in Prozent des Mehrwertes der Anlagen nach der Umsiedlung?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

.....

Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

7.5. Führt die Umsiedlung zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten?

ja  nein

7.5.1. Wenn ja, wie hoch ist die Eigenleistung des Landwirts in Prozent der mit der Erhöhung verbundenen Ausgaben?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

- .....
- In den übrigen Gebieten (min. 60 %)
- .....
- Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)
- .....
- Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

## 8. SONSTIGE INFORMATIONEN

- 8.1. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan/den betreffenden Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

**Top-up im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums**

- ja  nein

*Wenn ja, fügen Sie bitte diese Unterlagen im Anschluss hieran oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen bei.*

.....

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

- 8.2. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

- ja  nein

*Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.*

**.siehe Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013.....**

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 36 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*

## C. WERTSCHÖPFUNG

### TEIL I - ALLGEMEINE ANGABEN

#### ANMELDUNG

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung	Anmerkung	Form der Beihilfe	Höhe der Beihilfe, gesamt in EUR
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Kärnten top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	3.500.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Niederösterreich, top-up , Weinbereich</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	1.000.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Salzburg, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	100.000
123,	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Tirol, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	9.000.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Vorarlberg, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	1.800.000
123	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013, <b>Wien, top-up</b>	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	40.000

## Handelt es sich um

- eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?
- eine etwaige rechtswidrige Beihilfe<sup>1</sup>?

Wenn ja, geben Sie an, wann genau die Beihilfe eingeführt worden ist. Füllen Sie das Formular aus sowie den entsprechenden Fragebogen.

- eine aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt?

Geben Sie nachstehend die Gründe an, warum nach Dafürhalten des anmeldenden Mitgliedstaates die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Füllen Sie den entsprechenden Abschnitt dieses Formulars aus und legen Sie als Nachweis alle erforderlichen Unterlagen bei.

Eine Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfüllt ist. Bitte nehmen Sie eine umfassende Würdigung der Maßnahme anhand der nachstehenden Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums vor, das Ihrer Ansicht nach nicht gegeben ist.

- ✓ Kein Transfer öffentlicher Mittel (*z. B. wenn die Maßnahme nach Ihrem Dafürhalten nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird oder wenn Regelungen eingeführt werden, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Transfer öffentlicher Mittel einhergehen*)
- ✓ Keine Vergünstigung (*z. B. wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers beachtet wird*)
- ✓ Kein selektiver/spezifischer Charakter (*z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht*)
- ✓ Keine Wettbewerbsverzerrung/keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (*z. B. wenn es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit auf einen rein örtlichen Einzugsbereich beschränkt ist*)

### 1. ANGABEN ZUM BEIHILFEGEBER

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) („Verfahrensverordnung“) sind 'rechtswidrige Beihilfen' neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführt werden.

**1.1. Mitgliedstaat**

.....**Österreich**.....  
.....

**1.2. Region(en) (falls zutreffend)**

.....  
.....

**1.3.**

.....  
.....

**Zuständige Kontaktperson:**

Name :Alois Grabner/Gerhard  
Pretterhofer.....

Anschrift :Stubenring 1, 1012 Wien  
.....

Telefon : .....+43 1 71100 2024 bzw.  
6810.....

Fax :+43 1 71100  
6507.....

E-Mail : .alois.grabner@lebensministerium.at.,  
.gerhard.pretterhofer@lebensministerium.at.....

**1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung**

Name :  
.....

Telefon :  
.....

Fax :  
.....

E-Mail :  
.....

**1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:**

Name :  
.....

Anschrift :  
.....

.....  
.....  
.....  
.....

**1.6.** Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

## **2. ANGABEN ZUR BEIHILFE**

**2.1.** Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

..... **Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**  
**(M 123)**.....

**2.2.** Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.

Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

Die Förderung materieller und immaterieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

(1.) Innovation:

1. Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte.
2. Wettbewerbsfähigkeit:
3. Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;
4. Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
5. Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
6. Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
7. Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
8. Verfügbarmachung oder Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling);
9. Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

- (2.) Umwelt und Ressourceneffizienz:
1. Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
  2. Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
  3. Verringerung von Abfällen.
- (3.) Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:
1. Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
  2. Verbesserung oder Sicherung der Qualität;
  3. Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung und Herstellungsverfahren;
  4. Verbesserung der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft und Produktionsverfahren;
- (4.) Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:
1. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
  2. Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen;
  3. Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

	<b>Hauptziel</b> <i>(bitte nur ein Feld ankreuzen)</i>	<b>Nebenziel<sup>2</sup></b>
✓ Regionale Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Forschung und Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ KMU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Beschäftigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Risikokapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Förderung von Export und Auslandsbeteiligungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Sektorale Entwicklung <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| ✓ Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Erhaltung des kulturellen Erbes   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Kultur  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

### 2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe<sup>4</sup>

#### 2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

ja  nein

- Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

ja  nein

- Wenn ja, sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. (...) vom (...) erfüllt?

ja  nein

- Wenn ja, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren und füllen es aus (siehe Anhang II).
- Wenn nein, füllen Sie bitte das vorliegende Formular aus und geben Sie an, ob die ursprüngliche Regelung, die jetzt geändert wird, der Kommission gemeldet worden ist.

ja  nein

- Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der  
Beihilfe:.....

Datum der Genehmigung (unter Bezugnahme auf das Schreiben der  
Kommission SG(..)D/...):

.....  
.....

<sup>3</sup> Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

<sup>4</sup> Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

.....  
.....

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen  
Regelung geändert werden und warum:

.....  
.....

**2.3.2** Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

ja  nein

➤ Wenn ja, kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Auf eine Regelung gestützte Beihilfe, die einzeln anzumelden ist

Angabe der genehmigten Regelung:

Bezeichnung:

.....  
Nummer der Beihilfe:

.....  
Genehmigungsschreiben der Kommission:

.....  
 nicht auf eine Regelung gestützte Einzelbeihilfe

**2.3.3.** Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der  
Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie  
bitte das zutreffende Feld an.

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der  
Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere  
Unternehmen<sup>5</sup>. Teilen Sie bitte die ergänzenden Angaben in Teil III.1 mit.

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der  
Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen<sup>6</sup>. Teilen Sie bitte die  
ergänzenden Angaben in Teil III.2 mit.

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der  
Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen<sup>7</sup>. Teilen Sie bitte  
die ergänzenden Angaben in Teil III.3 mit.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 126.

- Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. L 1 vom 3.1.2004).

### 3. RECHTSGRUNDLAGE IM RECHT DES MITGLIEDSTAATES

- 3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

#### Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013

#### Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013

Fundstelle (falls zutreffend):  
.....  
.....  
.....  
.....

- 3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigefügt sind:

- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus der letzten Fassung der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).
- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfe der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

- 3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklauseel, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

ja  nein

### 4. BEGÜNSTIGTE

- 4.1. Standort des (der) Begünstigten

in (einer) nicht beihilfefähigen Region(en)

- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 3 oder darunter)
- in (einem) Fördergebiet(en) im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (Angabe der NUTS-Ebene 2 oder darunter)
- Sonstiges: (bitte ausführen): **im gesamten Bundesgebiet Österreich**

**4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:**

- ..... Nicht sektorspezifisch
- ..... A Landwirtschaft
- ..... Fischerei
- ..... C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- ..... 10.1 Kohleindustrie
- ..... D Verarbeitendes Gewerbe
  - .....17 Textilindustrie
  - .....21 Zellstoff und Papier
  - .....24 Chemie- und Pharmaindustrie
  - .....24.7 Chemiefasern
  - .....27.1 Stahl<sup>8</sup>
  - .....29 Maschinenbau
  - .....DI Elektrogeräte und optische Geräte
  - .....34.1 Kraftfahrzeuge
  - .....35.1 Schiffbau
  - Sonstiges verarbeitendes Gewerbe (bitte ausführen):
- ..... E Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- ..... F Baugewerbe
- ..... 52 Einzelhandel
- ..... H Beherbergungs- und Gaststätten (Fremdenverkehr)
- ..... 6 Verkehr
  - .....60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
  - .....60.1 Eisenbahnverkehr
  - .....60.2 Sonstiger Landverkehr
  - .....61.1 See- und Küstenschifffahrt
  - .....61.2 Binnenschifffahrt
  - .....62 Luftfahrt
- ..... 64 Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- ..... J Finanzmittler
- ..... 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- ..... 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- ..... Sonstiges, bitte anhand der NACE-Klassifikation Rev. 1.1<sup>9</sup> ausführen:.....

**4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:**

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission über "Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben", ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, Anhang B.

<sup>9</sup> Bei NACE Rev. 1.1 handelt es sich um die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

Name des  
Begünstigten:.....  
Art des Begünstigten:

.....

KMU

Anzahl der Beschäftigten:.....

Jahresumsatz: .....

Jahresbilanz: .....

Unabhängigkeit: .....

*(Fügen Sie bitte eine eidesstattliche Erklärung entsprechend der KMU-Empfehlung der Kommission<sup>10</sup> oder andere Belege für die vorstehenden Angaben bei):*

.....

.....

Großunternehmen

Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>11</sup>

#### 4.4. Im Falle einer Beihilferegulung:

Art der Begünstigten:

alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)

nur Großunternehmen

KMU

mittlere Unternehmen

Kleinunternehmen

Kleinstunternehmen

Folgende Begünstigte:.....**Landwirte**.....

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

weniger als 10

11 bis 50

51 bis 100

101 bis 500

501 bis 1000

---

<sup>10</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Verordnung (EG) Nr. .../... der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr.70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Entwurf).

<sup>11</sup> Nach der Definition in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

mehr als 1000

## 5. HÖHE DER BEIHILFE/DER JÄHRLICHEN AUSGABEN

Im Falle einer Einzelbeihilfe geben Sie bitte den Gesamtbetrag jeder Maßnahme an:

.....  
.....

Im Falle einer Beihilferegulung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

**siehe oben**.....

Bei steuerlichen Maßnahmen geben Sie bitte die geschätzten jährlichen Gesamteinnahmenverluste an, die durch Steuervergünstigungen während des von der Anmeldung umfassten Zeitraums bedingt sind:

.....  
.....

Werden die Haushaltsmittel nicht jährlich beschlossen, geben Sie den Zeitraum an, für den sie gelten:

.....  
.....

Bezieht sich die Anmeldung auf eine Änderung einer bestehenden Beihilferegulung, geben Sie bitte die Auswirkungen der angemeldeten Änderungen auf die Mittelausstattung an:

.....  
.....

## 6. FORM DER BEIHILFE UND FINANZIERUNG

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- Zuschuss
- Zinsgünstiges Darlehen (einschließlich Angaben über die Besicherung)
- Zinszuschuss
- Steuervergünstigung (z. B. Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Steueraufschub). Bitte näher ausführen: .....
- Ermäßigung der Sozialabgaben
- Bereitstellung von Risikokapital
- Schuldentilgung
- Bürgschaft (u.a. Angaben über das besicherte Darlehen oder die durch die Bürgschaft gedeckte Finanztransaktion und das Bürgschaftsentgelt)
- Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die

Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

.....  
.....

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

aus parafiskalischen Abgaben oder Steuern, die für einen nicht staatlichen Empfänger bestimmt sind (Bitte sämtliche Einzelheiten zu den Abgaben und den Produkten/Leistungen angeben, auf die sie erhoben werden, u.a. ob sie auch für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Produkte gelten, und Kopie der Rechtsgrundlage für die Abgaben beifügen)

kumulierte Rücklagen

öffentliche Unternehmen

Sonstiges (bitte ausführen):

## 7. LAUFZEIT

### 7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Geben Sie den Tag an, an dem die Beihilfe eingeführt wird (wird die Beihilfe in Tranchen gewährt, geben Sie das Datum für jede Tranche an).

.....  
.....

Geben Sie gegebenenfalls die Laufzeit der Beihilfe an.

.....  
.....

### 7.2. Im Falle einer Beihilferegelung:

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

**Mit Genehmigung des Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013**.....

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

**31.12.2015**.....  
.....

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

**Dauer der Programmperiode**.....  
.....

## 8. KUMULIERUNG VERSCHIEDENER BEIHILFEARTEN

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

ja  nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:...**Es gibt nur EINE Bewilligende Stelle**  
.....

## 9. BERUFSGEHEIMNIS

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

ja  nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Teile vertraulich sind und warum:  
.....  
.....  
.....

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

## 10. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

- KMU-Beihilfe
- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  - Beihilfen für KMU in der Landwirtschaft
- Ausbildungsbeihilfe
- Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit

- Beschäftigungsbeihilfe
  - Anmeldung einer Einzelbeihilfe nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
  - Anmeldung einer Beihilferegelung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002
  - Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit
  
- Regionalbeihilfe
- Regionalbeihilfe auf der Grundlage des multisektoralen Rahmens für Großinvestitionen
  - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe
  - Rettungsbeihilfe
  - Umstrukturierungsbeihilfe
  - Beihilfe für audiovisuelle Produkte
  - Umweltschutzbeihilfe
  - Risikokapitalbeihilfe
  - Agrarbeihilfe
  - Verkehrsbeihilfe
  - Schiffbaubeihilfe

Kann die Genehmigung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht ausdrücklich auf bestehende Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltende Bestimmungen gestützt werden, legen Sie bitte umfassend unter Bezugnahme auf eine der Ausnahmebestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 86 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) oder b), Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) oder d)) sowie sonstige Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft und den Verkehr die Gründe dar, warum die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden sollte.

**11. ANHÄNGIGE RÜCKFORDERUNGSANORDNUNG**

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

ja                       nein

Wenn ja, machen Sie bitte vollständige Angaben hierzu:.....  
 .....  
 .....

**12. SONSTIGE ANGABEN**

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfevorschriften relevant ansehen.

### 13. ANLAGEN

Bitte listen Sie her sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigefügt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die **direkte** Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

### 14. ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigefügten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name und dienstliche Stellung des Unterzeichnenden

.....

## TEIL.III.12

### FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT

*Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013<sup>1</sup> definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.*

#### 1. ERZEUGNISSE

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

- Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- Pferdefleisch
- Kaffee
- Kork
- aus Alkohol gewonnener Essig
- Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

#### 2. ANREIZWIRKUNG

##### A. Beihilferegelungen

---

<sup>1</sup> ABl. ...

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

#### B. Einzelbeihilfen:

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

ja  nein

*Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.*

**3. ART DER BEIHILFEN**

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

**MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

**B. Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT**

**ANDERE BEIHILFEN**

## TEIL III.12.B.

### FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR INVESTITIONEN IN DIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung<sup>1</sup> und Vermarktung<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013<sup>3</sup> zu verwenden.

#### 1. UMFANG, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGÜNSTIGTE DER BEIHILFE

1.1. Bitte nennen Sie die Bestimmung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, die für diesen Fragebogen gelten soll:

- 1.1.1.  *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe a* [Verordnung (EG) Nr. 70/2001<sup>4</sup> der Kommission oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt]
- 1.1.2.  *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe b* [Verordnung (EG) Nr. 1628/2006<sup>5</sup> der Kommission]
- 1.1.3.  *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c* [Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013<sup>6</sup>]
- 1.1.4.  *Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d* [Beihilfen für Zwischenbetriebe in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben]

#### 1.2. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission (staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen)

<sup>1</sup> „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein Agrarerzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen landwirtschaftliche Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

<sup>2</sup> „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens auf dem Markt, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie alle Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf. Der Verkauf eines Agrarerzeugnisses durch einen Landwirt an einen Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

<sup>3</sup> ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001, S.33.

<sup>5</sup> ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

<sup>6</sup> ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

Ist der Begünstigte ein in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätiges KMU?

ja  nein

*Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die Bedingungen im Rahmen dieser Verordnung und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe a des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

*Falls ja, ist die Beihilfe von der Anmeldepflicht freigestellt. Bitte nennen Sie die Gründe, warum die Behörden Ihres Mitgliedstaates dennoch die Einreichung einer Anmeldung wünschen. In diesem Fall verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang I Teile I und III.1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004<sup>7</sup> oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt).*

### **1.3. Verordnung der Kommission über regionale Investitionsbeihilfen**

Erfüllt die Beihilfe die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen?

ja  nein

*Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die Bedingungen im Rahmen dieser Verordnung und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe b des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

*Falls ja, ist die Beihilfe von der Anmeldepflicht freigestellt. Bitte nennen Sie die Gründe, warum die Behörden Ihres Mitgliedstaates dennoch die Einreichung einer Anmeldung wünschen. In diesem Fall verweisen wir auf das spezifische Anmeldeformular.*

### **1.4. Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013<sup>8</sup>**

Erfüllt die Beihilfe die in diesen Leitlinien festgelegten Bedingungen?

ja  nein

*Falls nein, so erfüllt die Beihilfe nicht die nach diesen Leitlinien erforderlichen Bedingungen und kann nicht gemäß Abschnitt IV.B.2 Buchstabe c des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.*

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EGVertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>8</sup> ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beurteilung dieser Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erfolgt. Wir verweisen auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1627/2006 der Kommission<sup>9</sup>).

### 1.5. Beihilfen in Regionen, die KEINEN Anspruch auf Regionalbeihilfe haben

1.5.1. Gibt es Begünstigte, bei denen es sich um KMU handelt?

ja  nein

*Falls ja, verweisen wir auf Ziffer 1.2 oben [Abschnitt IV.B.2 Buchstabe a des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor].*

1.5.2. Gibt es Begünstigte, bei denen es sich um Großunternehmen handelt (d.h. mindestens 750 Mitarbeiter und mindestens 200 Mio. EUR Umsatz)?

ja  nein

*Falls ja, beachten Sie bitte, dass die Beihilfe nicht gemäß Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.*

1.5.3. Gibt es Begünstigte, die Zwischenbetriebe sind (d.h. weniger als 750 Mitarbeiter und/oder weniger als 200 Mio. EUR Umsatz)?

ja  nein

*Falls ja, verweisen wir hinsichtlich der zuschussfähigen Ausgaben auf den entsprechenden Abschnitt im allgemeinen Anmeldeformular (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1627/2006 der Kommission).*

## 2. BEIHILFEINTENSITÄT

2.1. Wenn die Begünstigten KMU sind (Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission oder jede Rechtsvorschrift, die diese ersetzt):

Nennen Sie bitte die Beihilfehchstintensität der zuschussfähigen Investitionen für:

2.1.1. Regionen in äußerster Randlage: ... (höchstens 75 %)

2.1.2. kleinere Inseln des Ägäischen Meeres<sup>10</sup>: ... (höchstens 65 %)

2.1.3. Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a förderfähig sind: ... (höchstens 50 %)

2.1.4. andere Regionen: **max. 40%**... (höchstens 40 %)

<sup>9</sup> ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 10.

<sup>10</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates, ABl. L 184 vom 27.7.1993, S.1.

*Sollte der Beihilfesatz die oben genannte Obergrenze überschreiten, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vereinbar ist.*

2.2. Spezifizieren Sie bitte die Beihilfeshöchstintensität für Beihilfen, die der Verordnung der Kommission über regionale Investitionsbeihilfen oder den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 unterliegen:

2.2.1. *KMU*:

2.2.1.1. zuschussfähige Investitionen in Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag förderfähig sind: ... (höchstens: 50 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietkarte festgelegt wurde)

2.2.1.2. zuschussfähige Investitionen in *anderen* Regionen, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben: ... (höchstens: 40 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietkarte festgelegt wurde)

2.2.2. *Zwischenbetriebe im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005<sup>11</sup>* (keine KMU, doch mit weniger als 750 Mitarbeitern oder weniger als 200 Mio. EUR Umsatz):

2.2.2.1. zuschussfähige Investitionen in Regionen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag förderfähig sind: ..... (höchstens: 25 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietkarte festgelegt wurde)

2.2.2.2. zuschussfähige Investitionen in *anderen* Regionen, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben: ..... (höchstens: 20 % oder Beihilfeshöchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietkarte festgelegt wurde)

*Sollten die Beihilfesätze die oben genannten Obergrenzen überschreiten, weisen wir darauf hin, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c Unterpunkt ii des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

2.2.2.3. Erfüllen die Begünstigten alle übrigen Bedingungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>12</sup>?

---

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

<sup>12</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

ja  nein

*Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c Unterpunkt ii des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

2.2.3. Gibt es Begünstigte, die größer sind als die unter Ziffer 2.2.2. genannten Zwischenbetriebe (d.h. die Großbetriebe sind)?

ja  nein

Falls ja, entspricht die Beihilfehöchstintensität dem Höchstsatz, der gemäß der für den betreffenden Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2013 genehmigten Fördergebietskarte festgelegt wurde, oder liegt sie darunter?

ja  nein

*Falls nein, kann die Beihilfe nicht als vereinbar mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe c des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor erklärt werden. Falls ja, nennen Sie bitte die Beihilfehöchstintensität gemäß der vorgenannten Fördergebietskarte. Die einschlägige Beihilfehöchstintensität gemäß der betreffenden Fördergebietskarte beträgt ... %.*

2.3. Für Investitionsbeihilfen zugunsten von Zwischenbetrieben in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben:

2.3.1. Spezifizieren Sie bitte die Beihilfehöchstintensität: **max. 20%**... (höchstens: 20 %)

*Sollten die Beihilfesätze die oben genannte Obergrenze überschreiten, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

2.3.2. Erfüllen die Begünstigten alle übrigen Bedingungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission?

ja  nein

*Falls nein, entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

### 3. FÖRDERKRITERIEN UND AUSGABEN

- 3.1. Trifft es zu, dass die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gewährt werden soll, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

ja  nein

*Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

- 3.2. Trifft es zu, dass die Beihilfe zugunsten von Zwischenbetrieben oder Großbetrieben für den Kauf von gebrauchten Ausrüstungen gewährt werden soll?

ja  nein

*Falls ja, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

- 3.3. Für Investitionsbeihilfen in Regionen, die **keinen** Anspruch auf Regionalbeihilfe haben:

Können Sie bestätigen, dass die zuschussfähigen Ausgaben für Investitionen in allen Punkten den in den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 aufgeführten zuschussfähigen Ausgaben entsprechen?

ja  nein

*Falls nein:*

*- entspricht, sofern es sich bei den Begünstigten nicht um KMU handelt, die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

- Stehen, sofern es sich bei den Begünstigten um KMU handelt, die zuschussfähigen Ausgaben im Einklang mit den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission?

ja  nein

Falls nein, *entspricht die Beihilfe nicht Abschnitt IV.B.2. Buchstabe d des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.*

3.4 Werden mit der Beihilfe gegebenenfalls Investitionen gefördert, bei denen eine gemeinsame Marktorganisation, einschließlich der aus dem EGFL finanzierten Regelungen über Direktzahlungen, Beschränkungen für die Produktion oder Obergrenzen für die Gemeinschaftsunterstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, Agrarbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe vorsieht und die zu einem Produktionsanstieg führen, durch den diese Beschränkungen oder Obergrenzen überschritten werden?

ja  nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Beihilfen für solche Investitionen nach Punkt 47 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor nicht zulässig sind.

**4. WEITERE INFORMATIONEN**

4.1. Ist der Anmeldung die erforderliche Dokumentation beigelegt, aus der hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

ja  nein

*Falls ja, bitte bezeichnen Sie diese Dokumentation nachstehend oder liefern Sie diese in einer Anlage zum vorliegenden Fragebogen.*

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass eine solche Dokumentation nach Punkt 46 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor verlangt ist.

4.2. Ist der Anmeldung eine Dokumentation beigelegt, aus der hervorgeht, dass sich die staatliche Beihilfe in das einschlägige Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum einfügt und mit diesem im Einklang steht?

ja  nein

*Falls ja, bitte bezeichnen Sie diese Dokumentation nachstehend oder liefern Sie diese in einer Anlage zum vorliegenden Fragebogen.*

.....

Falls nein, weisen wir darauf hin, dass eine solche Dokumentation nach Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor verlangt ist.

## 5. EINZELANMELDUNGEN

Gehen die zuschussfähigen Investitionen gegebenenfalls über 25 Mio. EUR oder der Beihilfebetrug über 12 Mio. EUR hinaus?

ja  nein

Falls ja, wird eine Einzelanmeldung vorgenommen?

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass die Beihilfe nicht mit Abschnitt IV.B. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vereinbar ist.*

# D. AGRARUMWELT- UND TIERSCHUTZ

## TEIL III.12.C

### FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELT- UND TIERSCHUTZMASSNAHMEN

*Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zur Förderung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu verwenden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen) oder der Verbesserung des Tierschutzes dienen und unter Abschnitt IV.C der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013<sup>1</sup> (im Folgenden als „Rahmenregelung“ bezeichnet) sowie Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates<sup>2</sup> fallen.*

Maßnah- mencode		Bezeichnung des Beihilfen- instruments	Angabe der Rechtswir- kung des Beihilfenin- struments	Gültigkeitsdauer des Beihilfenin- struments	Höhe der Beihilfe, <b>gesamt</b> in EUR
214	I	Abgeltung von Naturschutzleistungen und Leistungen zur Kulturlandschaftserhaltung entsprechend den Vorgaben der Untermaßnahmen 28 (Naturschutz; Kapitel 5.3.2.1.4.41) für naturschutzfachlich besonders wertvolle Teichflächen.	Gültigkeit ab 2007 Genehmigung erfolgt im Rahmen der Programmgenehmigung LE 07-13	geplante Gültigkeitsdauer 2007-2015	7.500.000
214	II	Abgeltung von Naturschutzleistungen und Leistungen zur Kulturlandschaftserhaltung entsprechend den Vorgaben der Untermaßnahmen 15 (Mahd von Steiflächen, Kapitel 5.3.2.1.4.28), 16 (Bewirtschaftung von Bergmähdern, Kapitel 5.3.2.1.4.29) und 28 (Naturschutz; Kapitel 5.3.2.1.4.41) für Betriebe, die die ÖPUL-Mindestgröße nicht erreichen.	Gültigkeit ab 2007 auf Basis von Landesförderungsrichtlinien	geplante Gültigkeitsdauer 2007-2015	4.000.000

<sup>1</sup> ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

- Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichten?

ja  nein

- Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Tierschutzmaßnahmen (Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichten?

ja  nein

- Bezieht sich die Beihilfe ausschließlich auf Umwelt**investitionen** (Ziffer 62 der Rahmenregelung)?

ja  nein

- Werden mit der Umweltbeihilfe andere Ziele wie beispielsweise **Ausbildung** und **Beratung** zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeuger verfolgt (Abschnitt IV.K der Rahmenregelung)?

ja  nein

- Gibt es Belege dafür, dass die staatlichen Beihilfen mit dem der Anmeldung beigefügten Plan für ländliche Entwicklung im Einklang stehen?

ja  nein

ad I

Generell sind die staatlichen Beihilfen integraler Bestandteil des Programms und werden in den Begründungen des Programms eingehend dargestellt.

Es handelt sich im speziellen Fall um eine **Naturschutzmaßnahme für Teichflächen**, die bereits in den Vorgängerprogrammen angeboten und in einem eigenen Evaluierungsprojekt positiv beurteilt und eine leicht adaptierte Weiterführung (entsprechende Änderungen wurden vorgenommen) empfohlen wurde.

ad II

Es handelt sich um die identen Auflagen wie in der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (30) des Österreichischen Agrarumweltprogramms (M 214), nur erfolgt hier die Förderung rein aus Mitteln der Bundesländer und **für Betriebe, welche die Mindestgröße im Sinne des ÖPUL nicht erreichen**.

## BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELTMASSNAHMEN (ABSCHNITT IV.C.2 DER RAHMENREGELUNG)

### 1 ZIELE DER BEIHILFE

Welche der folgenden spezifischen Ziele werden mit der Förderungsmaßnahme verfolgt?

- Förderung einer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;
- Förderung einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringer Intensität sowie Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
- Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;
- Erhaltung der Landschaft und der historischen Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen;
- Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis. Wird mit der Maßnahme keines der oben genannten Ziele verfolgt, geben Sie bitte an, welche umweltschutzrelevanten Ziele sie verfolgt. (Bitte geben Sie eine detaillierte Beschreibung.)

### 2 FÖRDERUNGSKRITERIEN

2.1 Wird die Beihilfe Landwirten und/oder anderen Landbewirtschaftern (Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) gewährt, die sich für fünf bis sieben Jahre zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen verpflichten?

ja  nein

2.2 Ist für alle oder für bestimmte Arten von Verpflichtungen ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum erforderlich?

ja  nein

- 2.3 Bitte bestätigen Sie, dass keine Beihilfen als Entschädigung für Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden, die nicht über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 4 und 5 sowie gemäß den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003<sup>3</sup>, die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und auch nicht über sonstige diesbezüglich verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem Programm für ländliche Entwicklung aufgeführt sind.

ja  nein

- 2.4 Bitte legen Sie dar, wie die gute landwirtschaftliche Praxis nach Ziffer 2.3 aussieht, und erläutern Sie, wie die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen über diese hinausgehen.

Das Niveau, das ohne Abgeltungsanspruch einzuhalten ist, ist in der Regel gesetzlich festgelegt, wobei sowohl EU-, Bundes- als auch Landesrecht einbezogen wird. Beispielsweise ist die Ausbringung der Stickstoffmenge nicht nur nach den Anforderungen der Nitratrichtlinie begrenzt, sondern nach nationalem Recht auch zusätzlich nach dem Wasserrechtsgesetz, wobei die maximal ausbringbare Menge sich nach der Bodenqualität und nach dem Bedarf der angebauten Kulturen richtet. Wenn der Bauer bereit ist, ganz oder teilweise auf die Ausbringung der erlaubten Menge zu verzichten, kann das Gegenstand der Abgeltung im Rahmen des Agrarumweltprogramms sein. Eine ausführliche Darstellung der Bestimmungen zur Cross Compliance (CC) und zum guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand (GLÖZ) erfolgt unter Kapitel 5.3.2.1.4.5, in Anhang T zum ÖPUL 2007 und bei den einzelnen Maßnahmen des Agrarumweltprogramms (Kapitel 5.3.2.1.4.14 bis 5.3.2.1.4.43).

In einigen Fällen werden im Agrarumweltprogramm über die gesetzliche Ebene hinausgehende Auflagen festgelegt, die der Förderungsempfänger ohne Abgeltung einzuhalten hat (zB Klärschlammverbot, Erhaltung des Grünlandes).

### 3 BEIHILFEBETRAG

- 3.1 Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe an, der sich nach der den Agrarumweltverpflichtungen unterliegenden Fläche des Betriebs richten muss.

für spezielle Dauerkulturen ... (Höchstbetrag: 900 EUR/ha)

für einjährige Kulturen ... (Höchstbetrag: 600 EUR/ha)

Die nationale Obergrenze (NOG) für Naturschutzmaßnahmen wird mit 700 EUR/ha festgelegt; dies ermöglicht zB spezielle Maßnahmen in

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

Natura 2000 Gebieten entsprechend abgелten zu können. Siehe auch Begründung im Programm.

für sonstige Flächennutzungen ... (Höchstbetrag: 450 EUR/ha)

Die nationale Obergrenze (NOG) wird grundsätzlich mit 600 EUR/ha festgelegt; im Falle der Naturschutzmaßnahmen mit 800 EUR/ha. Diese Vorgangsweise ermöglicht es z.B. bei besonders schwierig zu bewirtschaftenden und ökologisch besonders wertvollen Flächen die Leistung auch entsprechend abzugelten.

Generell werden im ÖPUL in Übereinstimmung der in der VO 1698/2005 vorgesehenen Ausnahmeregelung die Finanzierungsobergrenzen in begründeten Fällen angehoben.

Auch für Teichflächen im Rahmen der Naturschutzmaßnahme wurde ein Betrag von 800 €/ha als Obergrenze festgelegt.

3.2 Wird die Förderungsmaßnahme jährlich gewährt?

ja  nein

3.3 Wird der Betrag der jährlichen Beihilfe nach einem der folgenden Kriterien berechnet?

- Einkommensverluste
- zusätzliche Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung
- Notwendigkeit, eine Ausgleichszahlung für Transaktionskosten zu bieten

ja  nein

Die gewählte Kalkulationsmethode hängt grundsätzlich ab von der Prüfung, „was würde passieren, wenn die Prämien nicht gewährt werden würden?“.

- Wenn die gewünschte Bewirtschaftsform in Gefahr ist, weil die landwirtschaftliche Produktion nicht wirtschaftlich ist und die Fläche wegen des negativen Deckungsbeitrags daher von Aufgabe bedroht ist (Verwaltung), dann errechnet sich die Prämie aus der Differenz zwischen negativem Deckungsbeitrag und positivem Deckungsbeitrag der Aufforstung.
- Ist die Fläche von ungewünschter Intensivierung bedroht bzw. soll die Intensität der Produktion reduziert werden, dann errechnet sich die Prämie aus dem Einkommensverlust zuzüglich Pflegekosten, die sich aus den Agrarumweltverpflichtungen ergeben. Fallweise werden auch Transaktionskosten berücksichtigt; das sind Kosten für bestimmte Arbeiten, wie zusätzliche Aufzeichnungen, Kontrollen usw., die nicht direkt einzelnen Flächen oder Betriebszweigen zugerechnet werden können. Wichtig ist, dass diese Kosten bei Nichtteilnahme am Agrarumweltprogramm nicht anfallen oder bei Austritt aus der Maßnahme wegfallen.

Darstellung des Kalkulationsprinzips:

CC und GLÖZ	ÖPUL-Maßnahme
Leistungen	Leistungen
- variable Kosten	- variable Kosten
<b>= Deckungsbeitrag</b>	<b>= Deckungsbeitrag</b>
	- kalkulierte Arbeitskosten
<b>= Vergleichsdeckungsbeitrag</b>	<b>= ÖPUL-Deckungsbeitrag</b>

*Differenz zum Vergleichsdeckungsbeitrag*

**Erforderlicher Ausgleich**

**+ Transaktionskosten \*) =**

**ÖPUL-PRÄMIE**

\*) Es ist zu beachten, dass bestimmte Arbeiten nicht direkt einzelnen Flächen oder Betriebszweigen zugerechnet werden (zB Betriebsbuchführung, Betriebsleiteraufgaben, Weiterbildung, Reparaturarbeiten usw.) können. Diese Arbeiten können auch als „Transaktionskosten“ betrachtet werden. Sie fallen auf Grund der getroffenen Auflagen in ÖPUL-Betrieben in einem höheren Ausmaß als in den Vergleichsbetrieben an. Nach NÄF (1995, 64) werden zB bei Biobetrieben rund 100 Stunden Mehrzeit je Betrieb für diese Arbeiten erforderlich (in den Modellrechnungen nicht berücksichtigt). Diese Tätigkeiten können Kosten im Sinne der Transaktionskosten auslösen, werden aber nur dann in den Kalkulationen berücksichtigt, wenn sie durch die Auflagen der jeweiligen Maßnahme zusätzlich ausgelöst werden.

Ergänzende Beschreibungen zur Kalkulationsmethodik sind den Ausführungen zum Agrarumweltprogramm und dem Anhang H zum Agrarumweltprogramm (betrifft insbesondere den Bereich Naturschutz) zu entnehmen.

3.4 Wird als Bezugsgröße für die Berechnung der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten, die infolge der eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme entstanden sind, die unter Ziffer 2.3 angeführte gute landwirtschaftliche Praxis herangezogen?

ja  nein

3.5 Erfolgen die Zahlungen je Produktionseinheit?

ja  nein

3.6 Beabsichtigen Sie, Beihilfen zur Deckung von Transaktionskosten für die Weiterführung von Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren, die bereits durchgeführt wurden?

ja  nein

3.7 Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass diese Kosten weiterhin anfallen.

Transaktionskosten werden nur in geringem Umfang berücksichtigt und generell nur dann, wenn sie wegen der Auflagen des Agrarumweltprogramms anfallen; zB höherer Betreuungs- und Kontrollaufwand im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“. Fallen diese Kosten bei Ausstieg aus bzw. Nichtteilnahme an der Maßnahme weg bzw. nicht an, können sie als laufende Transaktionskosten berücksichtigt werden.

3.8 Beabsichtigen Sie, Beihilfen zu Kosten nicht produktiver Investitionen in Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren zu gewähren? (Nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die zu keinem erheblichen Zuwachs des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs führen.)

ja  nein

3.9 Falls ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (höchstens 100 %)?

## **Kalkulationen Teiche im Rahmen der Naturschutzmaßnahme:**

### Die Darstellung beinhaltet

	Seite
Grunddaten	95
Grundstufe (TGS), Reduktion (TBR) und Bio (TBW)	96 bis 99
Verlandungszonen (TVL)	100
Makrophyten (TMP)	101

**Besatzdichten**

	Region I unter 400 m Seehöhe					Region II 400 bis 700 m					Region III über 700 m			
	konventionell	ÖPUL	Reduktion	bio		konventionell	ÖPUL	Reduktion	bio		konventionell	ÖPUL	Reduktion	bio
K1			4000	3000	K1			2800	2500			1500	2500	
K2	1300	820	500	600	K2	1100	600	350	500	900	450	200	500	
K3			300		K3			230				150		
K4			240		K4			180				120		

**Futterkosten:**

Garant	1 Sack zu	€/Sack	€/kg	€/kg	€/kg
DAN-Ex Karpfen 30-4	25kg	12,05	0,48	0,4-0,52	0,46
DAN-Ex Karpfen 32-2	20 kg	13,55	0,68		
DAN-Ex Karpfen 32-4	20 kg	12,6	0,63	0,53-0,55	0,54
<b>Mittel</b>			<b>0,57</b>		<b>0,5</b>

	NÖ	Stmk	Mittel
	€/kg	€/kg	€/kg
Getreidefutterkosten	0,18	0,12	0,15
Biofutterkosten	0,36		

**Preise - Besatz - €/kg**

	konventionell	Bio
K2	3,5-4	plus 30%
Rechenwert	3,50	4,55

**Preise - Speisefisch - €/kg**

	konventionell	Bio
	1,8 bis 2	2,5-3
Rechenwert	2,50	3,50

## Prämienkalkulation Karpfen

Region I - unter 400 m Seehöhe				
Produktionsverfahren	konventionell K2-3	ÖPUL K2-3	Reduktion K2-3	BIO K2-3
Preis €/kg	2,5	2,5	2,5	3,5
Ertrag kg	2522	1590,8	970	1164
Ertragsminderung Raubfisch -20%				232,8
<b>Rohertrag</b>	<b>6.305</b>	<b>3.977</b>	<b>2.425</b>	<b>3.259</b>
<b>Besatz</b>				
Besatz Stk/ha	<b>1.300</b>	<b>820</b>	<b>500</b>	<b>600</b>
Besatz kg/ha	455	287	175	210
Besatz Preis €/kg	3,5	3,5	3,5	4,55
Besatz €/ha	<b>1.593</b>	<b>1.005</b>	<b>613</b>	<b>956</b>
<b>Kalk</b>				
kohlensaurer Kalk kg/ha	750	750	750	850
kohlensaurer Kalk €/kg	0,07	0,07	0,07	0,07
kohlensaurer Kalk €/ha	52,5	52,5	52,5	59,5
Branntkalk kg/ha	1000	300	300	300
Branntkalk €/kg	0,17	0,17	0,17	0,17
Branntkalk €/ha	170	51	51	51
Kalk gesamt €/ha	<b>222,5</b>	<b>103,5</b>	<b>103,5</b>	<b>110,5</b>
<b>Fütterung</b>				
<b>Zuwachs total</b>	2067	1303,8	795	954
<b>Naturzuwachs</b>	500	500	500	500
<b>Zuwachs minus Naturzuwachs</b>	1567	803,8	295	454
<b>Beifutterzuwachs Getreide</b>		53,8	295	454
Getreide kg/ha	0	242,1	1327,5	2043
Getreide €/kg	0,15	0,15	0,15	0,36
Getreide €/ha	0	36,315	199,125	735,48
<b>Beifutterzuwachs Alleinfutter</b>	1567	750		
Alleinfutter kg/ha	3134	1500		Nicht erlaubt
Alleinfutter €/kg	0,50	0,50		
Alleinfutter €/ha	1567,00	750,00		
Futter gesamt €/ha	<b>1.567</b>	<b>786</b>	<b>199</b>	<b>735</b>
relativer Futterquotient Getreide			1,67	2,14
<b>Düngung</b>				
<b>Belüftung</b>				
in €/ha	<b>350</b>	<b>100</b>		
<b>Maschinen, Geräte, Teichpflege</b>				
in €/ha	<b>450</b>	<b>350</b>	<b>300</b>	<b>140</b>
<b>Arbeitskosten</b>				
Akh/ha	80	80	80	80
€/Akh	9	9	9	9
Arbeitskosten €/ha	<b>720</b>	<b>720</b>	<b>720</b>	<b>720</b>
<b>Risiko</b>				
in % vom Rohertrag	10%	10%	10%	10%
in €/ha	<b>631</b>	<b>398</b>	<b>243</b>	<b>326</b>
<b>Variable Kosten €/ha</b>	<b>5.533</b>	<b>3.462</b>	<b>2.178</b>	<b>2.987</b>
<b>Deckungsbeitrag €/ha</b>	<b>773</b>	<b>515</b>	<b>247</b>	<b>272</b>
<b>DB - Unterschied €/ha</b>		<b>258</b>	<b>525</b>	<b>501</b>
<b>DB - Unterschied €/ha - Zusatzprämie</b>			<b>268</b>	<b>243</b>

	<b>Region II - 400 bis 700 m Seehöhe</b>			
<b>Produktionsverfahren</b>	<b>konventionell K2-3</b>	<b>ÖPUL K2-3</b>	<b>Reduktion K2-3</b>	<b>BIO K2-3</b>
Preis €/kg	2,5	2,5	2,5	3,5
Ertrag kg	2134	1164	679	970
Ertragsminderung Raubfisch -20%				194
<b>Rohertrag</b>	<b>5.335</b>	<b>2.910</b>	<b>1.698</b>	<b>2.716</b>
<b>Besatz</b>				
Besatz Stk/ha	<b>1100</b>	<b>600</b>	<b>350</b>	<b>500</b>
Besatz kg/ha	385	210	122,5	175
Besatz Preis €/kg	3,5	3,5	3,5	4,55
Besatz €/ha	<b>1.348</b>	<b>735</b>	<b>429</b>	<b>796</b>
<b>Kalk</b>				
kohlensaurer Kalk kg/ha	750	750	750	850
kohlensaurer Kalk €/kg	0,07	0,07	0,07	0,07
kohlensaurer Kalk €/ha	52,5	52,5	52,5	59,5
Branntkalk kg/ha	600	300	300	300
Branntkalk €/kg	0,17	0,17	0,17	0,17
Branntkalk €/ha	102	51	51	51
Kalk gesamt €/ha	<b>154,5</b>	<b>103,5</b>	<b>103,5</b>	<b>110,5</b>
<b>Fütterung</b>				
<b>Zuwachs total</b>	1749	954	556,5	795
<b>Naturzuwachs</b>	200	200	200	200
<b>Zuwachs minus Naturzuwachs</b>	1549	754	356,5	595
<b>Beifutterzuwachs Getreide</b>		504	356,5	595
Getreide kg/ha	0	2268	1604,25	2677,5
Getreide €/kg	0,15	0,15	0,15	0,36
Getreide €/ha	0	340,2	240,6375	963,9
<b>Beifutterzuwachs Alleinfutter</b>	1549	250		
Alleinfutter kg/ha	3098	500		
Alleinfutter €/kg	0,5	0,5		Nicht erlaubt
Alleinfutter €/ha	1549	250		
Futter gesamt €/ha	<b>1549</b>	<b>590,2</b>	<b>240,6375</b>	<b>963,9</b>
relativer Futterquotient Getreide			2,88	3,37
<b>Düngung</b>				
<b>Belüftung</b>				
in €/ha	<b>350</b>	<b>100</b>		
<b>Maschinen, Geräte, Teichpflege</b>				
in €/ha	<b>400</b>	<b>300</b>	<b>200</b>	<b>140</b>
<b>Arbeitskosten</b>				
Akh/ha	80	80	80	80
€/Akh	9	9	9	9
Arbeitskosten €/ha	<b>720</b>	<b>720</b>	<b>720</b>	<b>720</b>
<b>Risiko</b>				
in % vom Rohertrag	10%	10%	10%	10%
in €/ha	<b>534</b>	<b>291</b>	<b>170</b>	<b>272</b>
<b>Variable Kosten €/ha</b>	<b>5.055</b>	<b>2.840</b>	<b>1.863</b>	<b>3.002</b>
<b>Deckungsbeitrag €/ha</b>	<b>281</b>	<b>70</b>	<b>-165</b>	<b>-286</b>
<b>DB - Unterschied €/ha - Grundprämie</b>		<b>210</b>	<b>446</b>	<b>567</b>
<b>DB - Unterschied €/ha - Zusatzprämie</b>			<b>235</b>	<b>357</b>

	<b>Region III - über 700 m Seehöhe</b>			
<b>Produktionsverfahren</b>	<b>konventionell K2-3</b>	<b>ÖPUL K2-3</b>	<b>Reduktion K1-2</b>	<b>BIO K2-3</b>
Preis €/kg	2,5	2,5	2,5	3,5
Ertrag kg	1222,2	611,1	271,6	679
Ertragsminderung Raubfisch -20%				135,8
<b>Rohertrag</b>	<b>3.056</b>	<b>1.528</b>	<b>679</b>	<b>1.901</b>
<b>Besatz</b>				
Besatz Stk/ha	<b>900</b>	<b>450</b>	<b>200</b>	<b>500</b>
Besatz kg/ha	315	157,5	70	175
Besatz Preis €/kg	3,5	3,5	3,5	4,55
Besatz €/ha	<b>1.103</b>	<b>551</b>	<b>245</b>	<b>796</b>
<b>Kalk</b>				
kohlensaurer Kalk kg/ha	750	750	750	850
kohlensaurer Kalk €/kg	0,07	0,07	0,07	0,07
kohlensaurer Kalk €/ha	52,5	52,5	52,5	59,5
Branntkalk kg/ha	300	300	300	300
Branntkalk €/kg	0,17	0,17	0,17	0,17
Branntkalk €/ha	51	51	51	51
Kalk gesamt €/ha	<b>104</b>	<b>104</b>	<b>104</b>	<b>111</b>
<b>Fütterung</b>				
<b>Zuwachs total</b>	907	454	202	504
<b>Naturzuwachs</b>	100	100	100	100
<b>Zuwachs minus Naturzuwachs</b>	807	354	102	404
<b>Beifutterzuwachs Getreide</b>		154	102	404
Getreide kg/ha	0	691	457	1818
Getreide €/kg	0	0	0	0
Getreide €/ha	0	104	69	654
<b>Beifutterzuwachs Alleinfutter</b>	807	200		
Alleinfutter kg/ha	1614	400		
Alleinfutter €/kg	1	1		Nicht erlaubt
Alleinfutter €/ha	917	227		
Futter gesamt €/ha	<b>917</b>	<b>331</b>	<b>69</b>	<b>654</b>
relativer Futterquotient Getreide			2	4
<b>Düngung</b>				
<b>Belüftung</b>				
in €/ha				
<b>Maschinen, Geräte, Teichpflege</b>				
in €/ha	<b>140</b>	<b>140</b>	<b>140</b>	<b>140</b>
<b>Arbeitskosten</b>				
Akh/ha	80	80	80	80
€/Akh	9	9	9	9
Arbeitskosten €/ha	<b>720</b>	<b>720</b>	<b>720</b>	<b>720</b>
<b>Risiko</b>				
in % vom Rohertrag	10%	10%	10%	10%
in €/ha	<b>306</b>	<b>153</b>	<b>68</b>	<b>190</b>
<b>Variable Kosten €/ha</b>	<b>3.288</b>	<b>1.998</b>	<b>1.345</b>	<b>2.611</b>
<b>Deckungsbeitrag €/ha</b>	<b>-233</b>	<b>-471</b>	<b>-666</b>	<b>-710</b>
<b>DB - Unterschied €/ha - Grundprämie</b>		<b>238</b>	<b>433</b>	<b>477</b>
<b>DB - Unterschied €/ha - Zusatzprämie</b>			<b>195</b>	<b>240</b>

## Zusammenfassung Grundstufe (TGS), Besatzreduktion (TBR) und Bio (TBW):

### Übersicht und Zusammenfassung

	Grundstufe = DB Differenz zur konventionellen Produktion)	Reduktion	Bio *
Region I	257,52	525,13	500,70
Region II	210,20	445,64	566,75
Region III	237,78	433,15	477,32
<b>Mittelwert</b>	<b>235,16</b>	<b>467,97</b>	<b>514,92</b>
<b>Prämie</b>	<b>235,00</b>	468,00	515,00

\* inklusive Grundstufe

Prämie Reduktion 233 (235 + 233 = 468)

Prämie Bio 280 (235 + 280 = 515)

Zuschlag belassen Verlandungszone (TVL)

Region I

Anteil in %	Kalkulation %	Reduktion Rohertrag	verringertes Rohertrag	Verringerte Futterkosten	Verringerte Besatzkosten	verringertes Risiko	verringerte variable Kosten	DB	Vergleichs DB	DB - Differenz
5-10	7,5%	298,28	<b>3.679</b>	58,97	75,34	29,83	<b>3.298</b>	380,85	515,00	<b>134,15</b>
10-20	15,0%	596,55	<b>3.380</b>	117,95	150,68	59,66	<b>3.134</b>	246,71	515,00	<b>268,29</b>
21-35	22,5%	894,83	<b>3.082</b>	176,92	226,01	89,48	<b>2.970</b>	112,58	515,00	<b>402,42</b>
35 bis 50**	35,0%	1391,95	<b>2.585</b>	275,21	351,58	139,20	<b>2.696</b>	-110,98	515,00	<b>625,98</b>

Region II

Anteil in %	Kalkulation %	Reduktion Rohertrag	verringertes Rohertrag	Verringerte Futterkosten	Verringerte Besatzkosten	verringertes Risiko	verringerte variable Kosten	DB	Vergleichs DB	DB - Differenz
5-10	7,5%	218,25	<b>2.692</b>	44,27	55,13	21,83	<b>2.718</b>	-26,74	70,00	<b>96,74</b>
10-20	15,0%	436,50	<b>2.474</b>	88,53	110,25	43,65	<b>2.597</b>	-123,77	70,00	<b>193,77</b>
21-35	22,5%	654,75	<b>2.255</b>	132,80	165,38	65,48	<b>2.476</b>	-220,81	70,00	<b>290,81</b>
35 bis 50**	35,0%	1018,50	<b>1.892</b>	206,57	257,25	101,85	<b>2.274</b>	-382,53	70,00	<b>452,53</b>

Region III

Anteil in %	Kalkulation %	Reduktion Rohertrag	verringertes Rohertrag	Verringerte Futterkosten	Verringerte Besatzkosten	verringertes Risiko	verringerte variable Kosten	DB	Vergleichs DB	DB - Differenz
5-10	7,5%	114,58	<b>1.413</b>	24,81	41,34	11,46	<b>1.921</b>	-507,57	-471,00	<b>36,57</b>
10-20	15,0%	229,16	<b>1.299</b>	49,62	82,69	22,92	<b>1.843</b>	-544,54	-471,00	<b>73,54</b>
21-35	22,5%	343,74	<b>1.184</b>	74,44	124,03	34,37	<b>1.766</b>	-581,51	-471,00	<b>110,51</b>
35 bis 50**	35,0%	534,71	<b>993</b>	115,79	192,94	53,47	<b>1.636</b>	-643,12	-471,00	<b>172,12</b>

Prämien

Stufe	%	Prämie
TVL01	5-10%	89,00
TVL02	10-20%	179,00
TVL03	20-35%	268,00
TVL04	>35%	417,00

Mittelwerte aus Regionen und Stufen

%	EUR
7,5%	89,15
15,0%	178,53
22,5%	267,91
35,0%	416,88

**Zuschlag Makrophyten (TMP)**

Reduktion Ertrag auf betroffener Fläche

60%

**Region I**

Anteil in %	Mittel %	Verringerung * Rohertrag in €	verringertes Rohertrag	Verringerte Futterkosten	Verringerte Besatzkosten	verringertes Risiko	verringerte variable Kosten gesamt	DB	Vergleichs DB	DB - Differenz
5-10	7,5%	178,97	<b>3.798</b>	35,38	45,20	17,90	<b>3.364</b>	434,50	515,00	<b>80,50</b>
10-20	15,0%	357,93	<b>3.619</b>	70,77	90,41	35,79	<b>3.265</b>	354,02	515,00	<b>160,98</b>
21-35	22,5%	536,90	<b>3.440</b>	106,15	135,61	53,69	<b>3.167</b>	273,54	515,00	<b>241,46</b>
35 bis 50**	35,0%	835,17	<b>3.142</b>	165,13	210,95	83,52	<b>3.002</b>	139,40	515,00	<b>375,60</b>

\* ist Rohertrag auf der Fläche mal 0,6 (Multiplikationsfaktor gilt auch für Futterkosten, Besatzkosten und Risiko)

**Region II**

Anteil in %	Mittel %	Verringerung Rohertrag in €	verringertes Rohertrag	Verringerte Futterkosten	Verringerte Besatzkosten	verringertes Risiko	verringerte variable Kosten gesamt	DB	Vergleichs DB	DB - Differenz
5-10	7,5%	130,95	<b>2.779</b>	26,56	33,08	13,10	<b>2.767</b>	12,08	70,00	<b>57,92</b>
10-20	15,0%	261,90	<b>2.648</b>	53,12	66,15	26,19	<b>2.694</b>	-46,14	70,00	<b>116,14</b>
21-35	22,5%	392,85	<b>2.517</b>	79,68	99,23	39,29	<b>2.622</b>	-104,36	70,00	<b>174,36</b>
35 bis 50**	35,0%	611,10	<b>2.299</b>	123,94	154,35	61,11	<b>2.500</b>	-201,40	70,00	<b>271,40</b>

**Region III**

Anteil in %	Mittel %	Verringerung Rohertrag in €	verringertes Rohertrag	Verringerte Futterkosten	Verringerte Besatzkosten	verringertes Risiko	verringerte variable Kosten gesamt	DB	Vergleichs DB	DB - Differenz
5-10	7,5%	68,75	<b>1.459</b>	14,89	24,81	6,87	<b>1.952</b>	-492,79	-471,00	<b>21,79</b>
10-20	15,0%	137,50	<b>1.390</b>	29,77	49,61	13,75	<b>1.905</b>	-514,97	-471,00	<b>43,97</b>
21-35	22,5%	206,25	<b>1.322</b>	44,66	74,42	20,62	<b>1.859</b>	-537,15	-471,00	<b>66,15</b>
35 bis 50**	35,0%	320,83	<b>1.207</b>	69,47	115,76	32,08	<b>1.781</b>	-574,11	-471,00	<b>103,11</b>

**Prämien**

Stufe	%	Prämie
TMP01	5-10%	54,00
TMP02	10-20%	107,00
TMP03	20-35%	161,00
TMP04	>35%	250,00

**Mittelwerte aus Regionen und Stufen**

Anteil	DB- Mittelwert
7,5%	53,40
15,0%	107,03
22,5%	160,66
35,0%	250,04



## E. Niederlassung von Junglandwirten

### PART I. GENERAL INFORMATION

#### STATUS OF THE NOTIFICATION

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung	Anmerkung	Form der Beihilfe	Höhe der Beihilfe, gesamt in EUR
112	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; <b>Kärnten</b> , Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zinszuschuss	1.000.000
112	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; <b>Oberösterreich</b> , Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	5.000.000
112	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; <b>Salzburg</b> , Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	1.500.000
112	Sonderrichtlinie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Periode 2007 bis 2013; <b>Steiermark</b> , Landesmaßnahme	LE Programm 2007-2013	2007 - 2015	top-up LE	Zuschuss	4.000.000

Does the information transmitted on this form concern:

a notification pursuant to Article 88 (3) EC Treaty?

**a possible unlawful aid<sup>1</sup>?**

If yes, please specify the date of putting into effect of the aid. Please complete this form, as well as the relevant supplementary forms.

**a non-aid measure which is notified to the Commission for reasons of legal certainty?**

Please indicate below the reasons why the notifying Member State considers that the measure does not constitute State aid in the meaning of Article 87(1) EC Treaty. Please complete the relevant parts of this form and provide all necessary supporting documentation.

A measure will not constitute State aid if one of the conditions laid down in Article 87(1) EC Treaty is not fulfilled. Please provide a full assessment of the measure in the light of the following criteria focusing in particular on the criterion which you consider not to be met:

- ✓ No transfer of public resources (*For example, if you consider the measure is not imputable to the State or where you consider that regulatory measures without transfer of public resources will be put in place*)
- ✓ No advantage (*For example, where the private market investor principle is respected*)
- ✓ No selectivity/specificity (*For example, where the measure is available to all enterprises, in all sectors of the economy and without any territorial limitation and without discretion*)
- ✓ No distortion of competition / no affectation of intra-community trade (*For example, where the activity is not of an economic nature or where the economic activity is purely local*)

**1. IDENTIFICATION OF THE AID GRANTOR**

**1.1. Member State concerned**

**Österreich** .....

**1.2. Region(s) concerned (if applicable)**

---

<sup>1</sup> According to Article 1(f) of Council Regulation (EC) No 659/1999 of 22 March 1999 laying down detailed rules for the application of Article 93 of the EC Treaty (OJ L 83, 27.3.1999, p. 1) (hereinafter "Procedural Regulation"), unlawful aid shall mean new aid put into effect in contravention of Article 88(3) of the EC-Treaty.

**Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark.....**

**1.3.**

.....  
.....

Responsible contact person:

Name : Gerhard Pretterhofer

.....

Address : Stubenring 1, 1012

Wien.....

Telephone : +43 1 71100

6810.....

Fax : +43 1 71100 6507.....

E-mail : gerhard.pretterhofer@lebensministerium.at

.....

**1.4. Responsible contact person at the Permanent Representation**

Name :

.....

Telephone :

.....

Fax :

.....

E-mail :

.....

**1.5.** If you wish that a copy of the official correspondence sent by the Commission to the Member State should be forwarded to other national authorities, please indicate here their name and address:

Name :.....

Address :.....

.....

.....

.....

.....

**1.6.** Indicate Member State reference you wish to be included in the correspondence from the Commission

## 2. IDENTIFICATION OF THE AID

2.1. Title of the aid (or name of company beneficiary in case of individual aid)

**Niederlassung von Junglandwirten (M112)**

.....

.....

2.2. Brief description of the objective of the aid.

Please indicate primary objective and, if applicable, secondary objective(s) :

**Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation**

	Primary objective (please tick <u>one</u> only)	Secondary objective <sup>2</sup>
✓ Regional development	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Research and development	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Environmental protection	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Rescuing firms in difficulty	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Restructuring firms in difficulty	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ SMEs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Employment	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Training	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Risk capital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Promotion of export and internationalisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Services of general economic interest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Sectoral development <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Social support to individual consumers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Compensation of damage caused by natural disasters or exceptional occurrences	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Execution of an important project of common European interest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Remedy for a serious disturbance in the economy	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Heritage conservation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
✓ Culture	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> A secondary objective is one for which, in addition to the primary objective, the aid will be exclusively earmarked. For example, a scheme for which the primary objective is research and development may have as a secondary objective small and medium-sized enterprises (SMEs) if the aid is earmarked exclusively for SMEs. The secondary objective may also be sectoral, in the case for example of a research and development scheme in the steel sector.

<sup>3</sup> Please specify sector in point 4.2.

**2.3. Scheme - Individual aid<sup>4</sup>**

**2.3.1. Does the notification relate to an aid scheme?**

yes                       no

➤ If yes, does the scheme amend an existing aid scheme?

yes                       no

➤ If yes, are the conditions laid down for the simplified notification procedure pursuant to Article 4(2) of the Implementation Regulation (EC) N° (...) of (...) fulfilled?

yes                       no

➤ If yes, please use and complete the information requested by the simplified notification form (see Annex II).

➤ If no, please continue with this form and specify whether the original scheme which is being amended was notified to the Commission.

yes                       no

➤ If yes, please specify:

Aid number:

.....  
.....

Date of Commission approval (reference of the letter of the Commission (SG(..)D/...):

.../.../.....  
.....

Duration of the original scheme:.....

Please specify which conditions are being amended in relation to the original scheme and why:.....

**2.3.2 Does the notification relate to individual aid?**

yes                       no

➤ If yes, please tick the following appropriate box

aid based on a scheme which should be individually notified

---

<sup>4</sup> According to Article 1(e) of Council Regulation (EC) No 659/1999 of 22 March 1999 laying down detailed rules for the application of Article 93 of the EC Treaty (OJ L 83, 27.3.1999, p. 1), individual aid shall mean aid that is not awarded on the basis of an aid scheme and notifiable award of aid on the basis of a scheme.

Reference of the authorised scheme:

Title :

.....

Aid number :

.....

Letter of

Commission approval : .....

individual aid not based on a scheme

**2.3.3.** Does the notification relate to an individual aid or scheme notified pursuant to an exemption regulation? If yes, please tick the following appropriate box:

Commission Regulation (EC) No 70/2001 on the application of Articles 87 and 88 EC Treaty to State aid to small and medium-sized enterprises<sup>5</sup>. Please use the supplementary information sheet under part III, 1

Commission Regulation No 68/2001 on the application of Articles 87 and 88 EC Treaty to training aid<sup>6</sup>. Please use the supplementary information sheet under part III, 2

Commission Regulation (EC) No 2204/2002 on the application of Articles 87 and 88 EC Treaty to State aid for employment<sup>7</sup>. Please use the supplementary information sheet under part III, 3

Commission Regulation (EC) No 1/2004 on the application of Articles 87 and 88 EC Treaty to State aid to small and medium-sized enterprises active in the production, processing and marketing of agricultural products (OJ L 1 of 03.01.2004).

### **3. NATIONAL LEGAL BASIS**

<sup>5</sup> Commission Regulation (EC) No 70/2001 of 12 January 2001 on the application of Articles 87 and 88 of the EC Treaty to State aid to small and medium sized enterprises, OJ L 10, 13.1.2001, p. 33., as amended by Commission Regulation (EC) 364/2004, OJ L 364/2004 of 28.02.2004, p. 27

<sup>6</sup> Commission Regulation (EC) No 68/2001 of 12 January 2001 on the application of Articles 87 and 88 of the EC Treaty to State aid to training aid, OJ L 10, 13.1.2001, p. 20, as amended by Commission Regulation (EC) 363/2004, OJ L 63 of 28.02.2004 p. 20

<sup>7</sup> Commission Regulation (EC) No 2204/2002 of 12 December 2002 on the application of Articles 87 and 88 of the EC Treaty to State aid for employment, OJ L 337, 13.12.2002, p. 3 and OJ L 349, 24.12.2002, p. 126.

3.1. Please list the national legal basis including the implementing provisions and their respective sources of references:

**Title: Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013**

.....  
**Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 "Sonstige Maßnahmen"**  
.....  
.....  
.....

Reference (where applicable):

.....  
.....  
.....  
.....

3.2. Please indicate the document(s) enclosed with this notification:

A copy of the relevant extracts of the final text(s) of the legal basis (and a web link, if possible)

A copy of the relevant extracts of the draft text(s) of the legal basis (and a web link, if existing)

3.3. In case of a final text, does the final text contain a clause whereby the aid granting body can only grant after the Commission has cleared the aid (stand still clause)?

yes  no

#### 4. BENEFICIARIES

4.1. Location of the beneficiary(ies)

- in (an) unassisted region(s)  
 in (a) region(s) eligible for assistance under Article 87(3)(c) EC Treaty (specify at NUTS-level 3 or lower)  
 in (a) region(s) eligible for assistance under Article 87(3)(a) EC Treaty (specify at NUTS-level 2 or lower)  
 mixed: specify **im gesamten Bundesgebiet Österreich**  
.....

4.2. Sector(s) of the beneficiary(ies):

- ..... Not sector specific  
 .....A Agriculture

- .....B Fisheries
- .....C Mining and Quarrying
- .....10.1 Coal
- .....D Manufacturing industry
  - .....17 Textiles
  - .....21 Pulp and paper
  - .....24 Chemical and pharmaceutical industry
  - .....24.7 Man-made fibres
  - .....27.1 Steel <sup>8</sup>
  - .....29 Industrial machinery
  - .....DL Electrical and optical equipment
  - .....34.1 Motor vehicles
  - .....35.1 Shipbuilding
  - ..... Other Manufacturing sector, please specify:.....
- .....E Electricity, gas and water supply
- .....F Construction
- .....52 Retail Services
- .....H Hotels and restaurants (Tourism)
- .....I Transport
  - .....60 Land transport and transport via pipelines
    - .....60.1 Railways
    - .....60.2 Other land transport
      - .....61.1 Sea and coastal water transport
      - .....61.2 Inland water transport
      - .....62 Air transport
  - .....64 Post and telecommunications
- .....J Financial intermediation
- .....72 Computer and related activities
- .....92 Recreational, cultural and sporting activities
- ..... Other, please specify according to NACE rev. 1.1 classification<sup>9</sup>:  
.....

**4.3. In case of an individual aid:**

Name of the beneficiary :.....

Type of beneficiary :.....

SME

Number of employees :  
.....

Annual turnover :  
.....

Annual balance-sheet :  
.....

<sup>8</sup> Annex B to the Communication from the Commission: "Multisectoral framework on regional aid for large investment projects", OJ C 70, 19.3.2002, p. 8.

<sup>9</sup> NACE Rev.1.1 is the Statistical classification of economic activities in the European Community.

Independence :

.....  
*(please attach a solemn declaration in line with the Commission Recommendation on SME<sup>10</sup> or provide any other evidence to demonstrate the above criteria):*  
.....  
.....

large enterprise

firm in difficulties<sup>11</sup>

#### 4.4. In case of an aid scheme:

Type of beneficiaries:

all firms (large firms and small and medium-sized enterprises)

only large enterprises

small and medium-sized enterprises

medium-sized enterprises

small enterprises

micro enterprises

the following beneficiaries: **Junglandwirte**  
.....

Estimated number of beneficiaries :

under 10

from 11 to 50

from 51 to 100

from 101 to 500

from 501 to 1000

over 1000

---

<sup>10</sup> Commission Recommendation of 6 May 2003 concerning the definition of micro, small and medium-sized enterprises, OJ L 124, 20.5.2003, p. 36 and Commission Regulation (EC) No 364.../2004 amending Regulation (EC) No 70/2001 as regards the extension of its scope to include aid for research and development.

<sup>11</sup> As defined in the Community Guidelines for rescuing and restructuring firms in difficulties OJCE C 288 of 9.10.1999, p. 218.

## 5. AMOUNT OF AID / ANNUAL EXPENDITURE

In case of an individual aid, indicate the overall amount of each measure concerned:

.....  
.....

In case of a scheme, indicate the annual amount of the budget planned and the overall amount (in national currency):

**siehe oben**

.....  
.....

For tax measures, please indicate the estimated annual and overall revenue losses due to tax concessions for the period covered by the notification:

.....  
.....

If the budget is not adopted annually, please specify what period it covers:

.....  
.....

If the notification concerns changes to an existing scheme, please give the budgetary effects of the notified changes to the scheme:

.....  
.....

## 6. FORM OF THE AID AND MEANS OF FUNDING

Specify the form of the aid made available to the beneficiary (where appropriate, for each measure):

- Direct grant
- Soft loan (including details of how the loan is secured)
- Interest subsidy
- Tax advantage (e.g. tax allowance, tax base reduction, tax rate reduction, tax deferment). Please specify: .....
- .....
- Reduction of social security contributions
- Provision of risk capital
- Debt write-off
- Guarantee (including amongst others information on the loan or other financial transaction covered by the guarantee, the security required and the premium to be paid)
- Other. Please specify:.....

For each instrument of aid, please give a precise description of its rules and conditions of application, including in particular the rate of award, its tax treatment and whether the aid is accorded automatically once certain objective criteria are fulfilled (if so, please mention the criteria) or whether there is an element of discretion by the awarding authorities.

.....  
.....  
Specify the financing of the aid: if the aid is not financed through the general budget of the State/region/municipality , please explain its way of financing:

- Through parafiscal charges or taxes affected to a beneficiary, which is not the State. Please provide full details of the charges and the products/activities on which they are levied. Specify in particular whether products imported from other Member States are liable to the charges. Annex a copy of the legal basis for the imposition of the charges.....
  - Accumulated reserves
  - Public enterprises
  - Other (please specify)
- .....

**7. DURATION**

**7.1.** In the case of an individual aid:

Indicate the date when the aid will be put into effect (If the aid will be granted in *tranches*, indicate the date of each *tranche*)

.....  
.....

Specify the duration of the measure for which the aid is granted, if applicable

.....  
.....

**7.2.** In the case of a scheme:

Indicate the date from which on the aid may be granted

**Mit Genehmigung durch die EK**

.....  
.....

Indicate the last date until which aid may be granted

**bis 31.12.2015**

.....  
.....

If the duration exceeds six years, please demonstrate that a longer time period is indispensable to achieve the objective(s) of the scheme:

.....  
.....

**8. CUMULATION OF DIFFERENT TYPES OF AID**

Can the aid be cumulated with aid received from other local, regional, national or Community schemes to cover the same eligible costs?

yes  no

If so, describe the mechanisms put in place in order to ensure that the cumulation rules are respected:.....  
.....

## 9. PROFESSIONAL CONFIDENTIALITY

Does the notification contain confidential information which should not be disclosed to third parties?

yes  no

If so, please indicate which parts are confidential and explain why:

.....  
.....  
.....

If no, the Commission will publish its decision without asking the Member State.

## 10. COMPATIBILITY OF THE AID

Please identify which of the existing Regulations, frameworks, guidelines and other texts applicable to State aid provide an explicit legal basis for the authorisation of the aid (where appropriate please specify for each measure) and complete the relevant supplementary information sheet(s) in part III

- SME aid
- Notification of an individual aid pursuant to Article 6 of Regulation (EC) No 70/2001  
as amended by Regulation (EC) No.364/2004
  - Notification for legal certainty
  - Aid for SMEs in the agricultural sector
- Training aid
- Notification of an individual aid pursuant to Article 5 of Regulation (EC) No 68/2001  
as amended by Regulation (EC) 363/2004
  - Notification for legal certainty
- Employment aid
- Notification of an individual aid pursuant to Article 9 of Regulation (EC) No 2204/2002
  - Notification of a scheme pursuant to Article 9 of Regulation (EC) No 2204/2002

- Notification for legal certainty
- Regional aid
- Aid coming under the multisectoral framework on regional aid for large investment projects
- Research and development aid
- Aid for rescuing firms in difficulty
- Aid for restructuring firms in difficulty
- Aid for audio-visual production
- Environmental protection aid
- Risk capital aid
- Aid in the agricultural sector
- Aid in the transport sector
- Shipbuilding aid

Where the existing Regulations, frameworks, guidelines or other texts applicable to State aid do not provide an explicit basis for the approval of any of the aid covered by this form, please provide a fully reasoned justification as to why the aid could be considered as compatible with the EC Treaty, referring to the applicable exemption clause of the EC Treaty (Article 86(2), Article 87(2) (a) or (b) , Article 87(3) (a), (b), (c) or (d)) as well as other specific provisions relating to Agriculture and Transport

**11. OUTSTANDING RECOVERY ORDERS**

In the case of individual aid has any potential beneficiary of the measure received state aid which is the subject of an outstanding recovery order by the Commission?

- yes                       no

If yes, please provide complete details:.....

.....

...

.....

.

.....

....

.....

....

**12. OTHER INFORMATION**

Please indicate here any other information you consider relevant to the assessment of the measure(s) concerned under State aid rules.

**13. ATTACHMENTS**

Please list here all documents which are attached to the notification and provide paper copies or direct internet links to the documents concerned.

**14. DECLARATION**

I certify that to the best of my knowledge the information provided on this form, its annexes and its attachments is accurate and complete.

Date and place of signature

Signature : .....

Name and position of person signing

## TEIL.III.12

### FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT

*Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013<sup>1</sup> definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.*

#### 1. ERZEUGNISSE

1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

- Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- Pferdefleisch
- Kaffee
- Kork
- aus Alkohol gewonnener Essig
- Die Maßnahme gilt für keines dieser Erzeugnisse.

#### 2. ANREIZWIRKUNG

##### A. Beihilferegulungen

2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegulung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die

<sup>1</sup> ABl. C 319/1 vom 27.12.2006

entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

#### B. Einzelbeihilfen:

2.4. Wird eine nicht unter eine Beihilferegelung fallende Einzelbeihilfe nur für durchzuführende Tätigkeiten oder in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen gewährt, wenn die unter Ziffer 2.3 Buchstaben b und c oben angeführten Kriterien erfüllt sind?

ja  nein

*Falls nein, verweisen wir auf Punkt 16 des Gemeinschaftsrahmens.*

#### C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

2.5. Hat die Beihilfe Entschädigungscharakter?

ja  nein

*Falls ja, finden die oben angeführten Punkte A und B keine Anwendung.*

### 3. ART DER BEIHILFEN

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

#### MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

F. Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte

G. Beihilfen für den Vorruhestand oder die Beendigung der landwirtschaftlichen

**TEIL III.12.F**  
**FRAGEBOGEN ZU NIEDERLASSUNGSBEIHILFEN FÜR**  
**JUNGLANDWIRTE**

*Dieses Anmeldeformular betrifft Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte gemäß Abschnitt IV.F des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013<sup>1</sup>.*

**1. FÖRDERKRITERIEN**

*Wir weisen darauf hin, dass staatliche Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten nur gewährt werden dürfen, wenn sie die in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums<sup>2</sup> festgelegten Bedingungen für kofinanzierte Beihilfen und insbesondere die Förderkriterien gemäß Artikel 22 der Verordnung erfüllen.*

1.1. Wird die Fördermaßnahme nur für die Primärerzeugung gewährt?

ja

nein

*Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 82 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen lediglich für die Primärerzeugung gewährt werden dürfen.*

1.2. Sind die folgenden Bedingungen erfüllt?

- Der Landwirt ist weniger als 40 Jahre alt;
- der Landwirt verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;
- der Landwirt lässt sich erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb nieder;
- der Landwirt hat einen Betriebsverbesserungsplan für die Entwicklung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt.

ja

nein

*Falls Sie eine dieser Fragen mit „nein“ beantworten, erfüllt die Maßnahme nicht die Bedingungen von Artikel 22 der Verordnung ü*

*ber die Entwicklung des ländlichen Raums und kann nach dem Gemeinschaftsrahmen nicht genehmigt werden.*

<sup>1</sup> ABl. C 319/1 vom 27.12.2006

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40.

1.3. Sieht die Maßnahme vor, dass die oben genannten Förderkriterien zu dem Zeitpunkt erfüllt sein müssen, zu dem die Entscheidung über die Beihilfegewährung getroffen wird?

ja  nein

**Der Qualifikationsnachweis kann innerhalb von 2 Jahren ab der 1. Niederlassung nachgereicht werden.**

1.4. Ist die Maßnahme mit geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Normen vereinbar?

ja  nein

1.4.1. Falls nicht, besteht das Ziel darin, die geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Normen zu erfüllen, die im vorgelegten Betriebsverbesserungsplan ausgewiesen sind?

ja  nein

1.4.2. Übersteigt die Frist zur Erfüllung der Normen 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Niederlassung?

ja  nein

## 2. HÖCHSTZULÄSSIGE BEIHILFE

2.1. Besteht die Niederlassungsbeihilfe

aus einer einmaligen Prämie? (höchstens 40 000 EUR)

(Bitte geben Sie den Betrag an)

**€ 6.000,-- oder € 12.000,--  
Meisterbonus € 3.000,--**

aus einem Zinszuschuss für Darlehen? (kapitalisierter Wert höchstens 40 000 EUR)

Falls ja, beschreiben Sie bitte die Konditionen des Darlehens (Zinssatz, Laufzeit, Schonfrist usw.):

2.2. Können Sie bestätigen, dass der kombinierte Gesamtbetrag der Beihilfe, die gemäß der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums gewährt wird, 55 000 EUR und darüber hinaus die für die beiden Beihilfeformen festgesetzten

Beträge nicht übersteigt (40 000 EUR für einmalige Prämien, 40 000 EUR für zinsvergünstigte Darlehen)?

ja

nein

### 3. SONSTIGE ANGABEN

Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

ja

nein

*Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.*

.....

*Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.*